



Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 10. Sitzung vom 3. November 2025

	Seite
Stellungnahme Dirk Stein	1
Stellungnahme Karen Bartel	18
Stellungnahme Johannes Müller	32
Stellungnahme Michael Weinhold	40
Stellungnahme Alien Mulyk	46
Stellungnahme Dr. Achim Tiffe	56
Stellungnahme Jakob Thevis	69



Ausschussdrucksache 21(6)20a
vom 22. Oktober 2025, 09:14 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dirk Stein

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über
Verbraucherkreditverträge
BT-Drucksache 21/1851

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2023/2225 über
Verbraucherkreditverträge der Bundesregierung

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Jörg Buschan

Associate Director

Retail und Verbraucherschutz

Telefon: +49 30 1663-1579

E-Mail: joerg.buschan@bdb.de

Berlin, 30. September 2025

Federführer:

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Burgstraße 28 | 10178 Berlin

Telefon: +49 30 1663-0

<https://die-dk.de>

Stellungnahme, 30. September 2025

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) nimmt die Gelegenheit wahr, zu dem am 3. September 2025 veröffentlichten Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge Stellung zu nehmen.

Zusammenfassung

Wir begrüßen den vorgelegten Regierungsentwurf zum Gesetz als wichtigen Schritt zur weiteren Digitalisierung. Die vorgesehene Abschaffung von Schriftformerfordernissen zugunsten moderner, digitaler Wege stellt aus unserer Sicht eine zentrale und zukunftsweisende Maßnahme dar.

Die DK sieht jedoch bei zentralen Punkten weiterhin Nachbesserungsbedarf im Vergleich zum Referentenentwurf:

- Zahlungsaufschübe für **Kreditkarten** sollten vom Anwendungsbereich des § 491 Abs. 2 BGB-neu ausgenommen werden. Art. 2 Abs. 5 der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Kreditkarte ist ein beliebtes, unkompliziertes und sicheres Zahlungsinstrument, welches im In- und Ausland seit Jahrzehnten als bargeldloses Zahlungsmittel problemlos genutzt wird. Die nunmehr vorgesehenen Vorschriften verkomplizieren die Zahlungsabwicklung über Kreditkarten völlig unnötig und führen zu sehr viel mehr Bürokratie. Darüber entstünden der Deutschen Kreditwirtschaft Wettbewerbsnachteile gegenüber zahlreichen anderen europäischen Ländern, in denen die Ausnahmemöglichkeit genutzt wird.
- Die vorgesehene Kreditwürdigkeitsprüfung vor der Vereinbarung eines Entgelts für die **geduldete Überziehung** in § 505 Abs. 4 S. 2 BGB-neu würde den praktischen Nutzen dieser Kreditform, die vor allem auch von ihrer Bürokratielosigkeit lebt, zu Lasten des Verbrauchers erschweren. Hier sollte ebenfalls von der möglichen Ausnahme der EU-Richtlinie Gebrauch gemacht werden.
- Zudem benötigt die Kreditwirtschaft dringend eine gesetzliche Regelung zur rechts-sicheren und praxistauglichen Anpassung von auf Dauer angelegten Bankverträgen (**AGB-Änderungsmechanismus**).
- Das Widerrufsrecht muss ohne überzogene Anforderungen an die **Widerrufs-information** erlöschen. Hierzu sollte es in der Gesetzesbegründung zu § 356b Abs. 2 S. 5 BGB-neu eine Klarstellung geben. Zudem ist ein Verzicht auf das Widerrufsinformationsmuster des Art. 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1, Anlage 7 EGBGB und der Gesetzlichkeitsfiktion für die Kreditwirtschaft unzumutbar.
- Auf **Gold-Plating** sollte verzichtet werden.
- Zum **Kopplungsverbot** in § 492b Abs. 1a BGB-neu sollte es eine Konkretisierung in der Gesetzesbegründung geben, dass das Depot ein wesentlicher Bestandteil des auf einem laufenden Konto bereitgestellten Wertpapierkredites ist und die etwaige Eröffnung eines Depots erforderlich macht.
- Die absolute Wartefrist nach § 7a Abs. 5 VVG für **Restschuldversicherungen** als zulässige Bündelungsgeschäfte zu einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag sollte vor dem Hintergrund von Art. 14 Abs. 3 und 5 EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 gestrichen oder jedenfalls in der Form ausgestaltet werden, dass dem Verbraucher der Abschluss einer Restschuldversicherung auf seinen Wunsch ohne Einhaltung einer Cooling-off Periode von maximal drei Tagen möglich sein muss.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

Stellungnahme, 30. September 2025

Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme	1
1. Kein Gold-Plating.....	4
2. Praxis benötigt dringend einen rechtssicheren und praxistauglichen AGB-Änderungsmechanismus.....	4
3. Zahlungsaufschübe für Kreditkarten vom Anwendungsbereich des § 491 Abs. 2 BGB-neu ausnehmen	5
4. Überziehungen nach §§ 504 ff. BGB-neu	5
5. Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers, § 505 Abs. 4 S. 2 BGB-neu	6
6. Kreditwürdigkeitsprüfung, §§ 505a, 505b Abs. 2 BGB-neu	8
Absicherung der Datengrundlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung durch Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	8
7. Widerrufsrecht und Widerrufsmuster	9
a. Widerrufsfrist nach § 356b Abs. 2 S. 5 BGB-neu	9
b. Gesetzlichkeitsfiktion und Widerrufsinformationsmuster nach Art. 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1, Anlage 7 EGBGB.....	10
8. Konkretisierung zur Erhebung des marktüblichen Zinses, § 492 Abs. 9 BGB-neu	11
9. Wertpapierkredite – keine Kopplungsgeschäfte nach § 492b Abs. 1a BGB-neu ..	11
10. Restschuldversicherung als zulässiges Bündelungsgeschäft, § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG	12
11. Neue Missstandsaufsicht nach § 3 Abs. 1 (Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz – AbsFinAG) sachgerecht fassen	13
Anlage 1 - Auszug aus der DK-Stellungnahme vom 17. April 2024	15

Stellungnahme, 30. September 2025

1. Kein Gold-Plating

Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag aus 2025 dafür stark gemacht, auf das Gold-Plating im Rahmen der Finanzmarktregulierung uneingeschränkt verzichten zu wollen, um den Finanzplatz Deutschland sowie gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und den europäischen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vollenden (Koalitionsvertrag 2025, Rz. 1559-1564). Diesem Ziel wird der Regierungsentwurf durch folgende Maßnahmen nicht gerecht:

- Der Regierungsentwurf hält entgegen der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 (konkret Art. 2 Abs. 2 lit. c, Abs. 3) daran fest, die europäischen Verbraucherkreditvorschriften oberhalb eines Betrags von 100.000 Euro anzuwenden, auch wenn das Darlehen nicht der Finanzierung einer Renovierung einer Wohnimmobilie dient. Dies ist Gold-Plating in der Finanzmarktregulierung par excellence und vor dem Hintergrund des eigens gesetzten Ziels aufzugeben, um auch Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Mitgliedstaaten zu beseitigen. Dies läuft einem einheitlichen Binnenmarkt zuwider. Wenn die Darlehenshöhe 100.000 Euro überschreitet, würden Kunden deutscher Banken, die ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben, in Deutschland wie Verbraucher zu behandeln sein, während sie in dem Land ihres ständigen Wohnsitzes aus dem Anwendungsbereich fallen. Der der Höhe nach unbeschränkte Anwendungsbereich führt in Deutschland in der Praxis zu ungewöhnlichen Anwendungsfällen und führt bei Kunden zu Nachfragen.
- Von der Ausnahme nach Art. 2 Abs. 5 der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 wurde kein Gebrauch gemacht, obwohl die Möglichkeit bestand, Zahlungsaufschübe im Rahmen von Kreditkarten von der Anwendung der Richtlinie auszunehmen (hierzu siehe unten Punkt 3 der Stellungnahme).
- Ebenfalls wurde von der Ausnahmemöglichkeit nach Art. 2 Abs. 4 Buchstabe b der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 für die Kreditwürdigkeitsprüfung nach Art. 18 für geduldete Überziehungen kein Gebrauch gemacht (Näheres hierzu unter Punkt 5).
- Zusätzlich werden neue, aus der Verbraucherkreditrichtlinie heraus gebotene, Erläuterungspflichten richtlinienüberschießend auf Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge erstreckt (§ 491a Abs. 3 S. 2 BGB-neu;).

2. Praxis benötigt dringend einen rechtssicheren und praxistauglichen AGB-Änderungsmechanismus

Die Deutsche Kreditwirtschaft betont die Notwendigkeit, die durch das BGH-Urteil vom 27. April 2021 zum AGB-Änderungsmechanismus entstandene und bis heute fortdauernde Rechtsunsicherheit durch eine geeignete Gesetzesanpassung schnellstmöglich zu beseitigen. Die gegenwärtige Situation hat unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zur Folge und ist verbraucherunfreundlich. Bereits in der letzten Legislaturperiode bestand überwiegend Einigkeit darüber, dass die Praxis eine massengeschäftstaugliche Gesetzeslösung zum AGB-Änderungsmechanismus benötigt. Der Handlungsbedarf zeigte sich nicht nur in der auf Antrag der CDU/CSU durchgeführten öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 29. März 2023. Diese Initiative befürworteten auch die Finanzpolitiker der letzten Koalition in ihrer Protokollnotiz zum ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Seite 106 der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zur Bundestagsdrucksache 20/9363 vom 15. November 2023) und der Bundesrat in seinen Stellungnahmen vom 29. September 2023 zum ersten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Drucksache 362/23, Seite 5) und vom 26. April 2024 zum Bürokratieentlastungsgesetz IV (BR-Drs. 129/24, Seite 28). Zudem bejaht auch die Rechtswissenschaft einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, was der wissenschaftliche

Stellungnahme, 30. September 2025

Appell von 30 Professorinnen und Professoren eindrucksvoll belegt (veröffentlicht in ZIP 2023, Heft 13, Seite 684).

Die Deutsche Kreditwirtschaft fordert eine praxisorientierte Lösung. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge böte einen geeigneten Anknüpfungspunkt und die Chance zur kurzfristigen Umsetzung. Gebraucht wird ein praxisgerechter AGB-Änderungsmechanismus in vielen Fällen. Mit Blick auf mögliche Auswirkungen des Art. 47 Abs. 3 (= Art 229 § [...] Abs. 2 EGBGB-neu) auf Bestandsverträge gilt dies auch in diesem Kontext. Insbesondere wird mit Rücksicht auf monatliche Informationspflichten nach § 504 Abs. 1 S. 1 BGB-neu zu prüfen sein, ob nicht selten praktizierte Rechnungsabschlüsse pro Quartal aufrechterhalten werden können oder vor dem Hintergrund dieser künftigen Rechtslage nicht eine monatliche Rechnungsperiode mit Verbraucher-Kunden zu vereinbaren ist. Dieses mögliche Beispiel eines Änderungsbedarfs illustriert, dass die Kreditwirtschaft auch für derartige Anpassungen von Bestandsverträgen eine praktische Handhabung benötigt.

3. Zahlungsaufschübe für Kreditkarten vom Anwendungsbereich des § 491 Abs. 2 BGB-neu ausnehmen

Nach Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie besteht, die Möglichkeit, Kreditkarten mit Zahlungsaufschub von der Anwendung der Richtlinie auszunehmen. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. Die Kreditkarte ist überwiegend ein Zahlungsinstrument, welches im Ausland (insbesondere außerhalb Europas) als bevorzugtes und teilweise einziges bargeldloses Zahlungsmittel genutzt wird und auch im Inland bargeldlose Zahlungen ermöglicht. Die Verbraucherkreditrichtlinie 2023 hebt selbst in Erwägungsgrund 18 die Vorteile bestimmter Formen von Kreditkarten hervor, indem sie darauf verweist, dass derartige Kreditverträge „Haushalten helfen können, ihr Budget besser an ein monatliches Einkommen anzupassen.“ Das gilt insbesondere für die im Markt befindlichen Kreditkartenformen mit monatlichem Ausgleich der angesammelten Kreditkartenumsätze. Zudem prüfen Kreditinstitute vor Vergabe einer Kreditkarte, ob der Kunde die für eine Kreditkarte erforderliche Bonität hat. Durch die in Art. 2 Abs. 5 VKR 2023 enthaltene Anforderung, dass nur „Debitkarten mit Zahlungsaufschub“ privilegiert werden können, bei denen lediglich „geringe Gebühren für die Erbringung der Zahlungsdienstleistung“ anfallen, ist zudem sichergestellt, dass teure und damit für Verbraucher eventuell nachteilige Lösungen nicht vom Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts befreit wären.

Die nunmehr vorgesehenen Vorschriften im Umsetzungsentwurf verkomplizieren die Zahlungsabwicklung über Kreditkarten unnötig und führen zu sehr viel mehr Bürokratie.

4. Überziehungen nach §§ 504 ff. BGB-neu

Nach § 504 Abs. 2 BGB-alt konnten Dispositionskredite formlos vereinbart werden. Dies hat sich gerade in den Online-Antragsstrecken durch einfache Handhabung für den Verbraucher bemerkbar gemacht. Nunmehr erscheint durch die Streichung des Absatze 2 und dem neuen § 492 Abs. 1a BGB fraglich, ob ein Kästchen und entsprechende aktive Hakensetzung des Verbrauchers (nach Anzeige aller relevanter Vertragsunterlagen wie Bedingungen etc.), beispielsweise bei einer Kontoeröffnung oder später im Online-Banking, ausreichend wären, um der Textform zu genügen. Würde dies nur als „Antrag“ gesehen, müssten hiernach alle Unterlagen erst zugesendet werden und nochmals eine aktive Zustimmung des Verbrauchers eingeholt werden, was den Prozess erheblich verzögern und unnötig bürokratisch gestalten würde.

Stellungnahme, 30. September 2025

Des Weiteren ist eine gesetzgeberische Klarstellung zum Begriff und Wesen der geduldeten Überziehung sowie ihren Anforderungen erforderlich. Wenn sie nach § 492 Abs. 8 BGB-neu nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers (auch der Höhe nach erfolgen kann), kann es keine geduldete Überziehung mehr geben. Da offenbar die Vorstellung vorherrscht, dass im Kontoeröffnungsvertrag ein Rahmen für die geduldete Überziehung vereinbart wird, muss sie auch und gerade wegen der notwendigen Formvorschriften und der Notwendigkeit zur Belehrung über ein Widerrufsrecht bei einer eingeräumten Überziehung klar definiert und von ihr abgegrenzt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass geduldete Überziehungen gänzlich nicht vorgenommen werden, und zwar mit allen Konsequenzen für die Verbraucher (z. B. bei Nichtzahlung von Strom, Miete etc.).

5. Verpflichtung zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers, § 505 Abs. 4 S. 2 BGB-neu

Nach Art. 2 Abs. 4 Buchstabe b der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 gelten die Vorgaben über die Kreditwürdigkeitsprüfung nach Art. 18 für geduldete Überziehungen nur, wenn die Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmen. Hiervon sollte der deutsche Gesetzgeber auch Gebrauch machen.

Eine geduldete Überziehung kommt in der Regel durch faktische Inanspruchnahme seitens des Kunden und Duldung seitens der Bank zustande, und zwar ad hoc im Moment der Duldung. Bei der geduldeten Überziehung werden zwar die Entgelte vorab vereinbart, es besteht jedoch weder ein Anspruch auf das „Ob“ der Duldung noch ein Anspruch auf die „Höhe“ der geduldeten Überziehung. Wenn die bankseitige und damit einseitige Einführung oder Erhöhung einer geduldeten Überziehung nach § 492 Abs. 8 BGB-neu untersagt wird, sofern sie sich nicht innerhalb des Rahmens der entsprechenden Vereinbarung im Kontoeröffnungsvertrag bewege, ist die geduldete Überziehung begrifflich ausgeschlossen und nicht mehr von der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit zu unterscheiden. Es besteht bei der avisierten Rechtslage seitens des Regierungsentwurfs die reale Gefahr, dass Verbraucher keine geduldete Überziehung mehr bei einem Kreditinstitut erreichen können, wenn sie nicht zu Beginn einer Kontoverfügung ausdrücklich erklären, mit der Überziehung einverstanden zu sein. Die Konsequenzen für den Wirtschaftsverkehr, wenn Verbraucher ggf. lebenswichtige Zahlungen wie Miete, Strom etc. nicht mehr leisten können, dürften erheblich sein. Das gilt umso mehr, wenn Verbraucher für Rückfragen nicht zur Verfügung stehen (z. B. bestimmte Urlaubsreisen, plötzlicher Krankenhausaufenthalt o. Ä.).

Kreditinstitute prüfen primär nach internen standardisierten, den Kunden nicht kommunizierten Verfahren bei einem Vertrag über ein laufendes Konto, ob bei dem Konto grundsätzlich eine geduldete Überziehung zulässig ist, oder ob eine solche technisch ausgeschlossen ist. Eine umfassende Kreditwürdigkeitsprüfung im Einzelfall würde nicht nur eine erhebliche Verzögerung zwischen dem Auftreten der Überziehung und der Entscheidung über deren Duldung verursachen, sondern auch einen unverhältnismäßig hohen Aufwand in der Analyse und Dokumentation nach sich ziehen. Die heute übliche, risikoorientierte Einzelfallprüfung anhand von Überziehungslisten würde dadurch ersetzt mit der Folge, dass geduldete Überziehungen in der Praxis kaum noch angeboten werden könnten. Für Verbraucher bliebe dann nur der Weg über einen formellen Dispokredit, der jedoch nicht dieselbe Flexibilität bietet.

Stellungnahme, 30. September 2025

Zumal mit der Begründung auf S. 137 des Entwurfes

„Zudem wird geregelt, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505a BGB-neu – wie bei der Einräumung einer Überziehungsmöglichkeit nach § 504 BGB – vor Abschluss des Kontoeröffnungsvertrags, mit dem ein Entgelt für die Nutzung der geduldeten Überziehung vereinbart wird, zu erfolgen hat (und zwar in beiden Varianten des § 505 Absatz 1 BGB).“

klargestellt wird, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung sogar vor Abschluss des Kontoeröffnungsvertrages geprüft werden muss.

Sollte dem Petitum nicht gefolgt werden, ist klarzustellen, dass es für die Kreditwürdigkeitsprüfung vor Vereinbarung eines Entgelts für die geduldete Überziehung bei Abschluss eines Vertrags über ein laufendes Konto entsprechend dem bereits in der Richtlinie verankerten Proportionalitätsprinzip ausreicht, wenn der Darlehensgeber z. B. eine Datenbankabfrage vornimmt, um auf deren Grundlage die Entscheidung über die Zahlungsfähigkeit des Verbrauchers zu treffen. Eine weitergehende Prüfung anhand von Unterlagen über die Einkommens- und Ausgabensituation sowie die Vermögensverhältnisse des Kunden bei Eröffnung eines Girokontos unter Beachtung des § 505b BGB erscheint an dieser Stelle unangemessen, mit hohem Aufwand verbunden und für den Verbraucher unverständlich.

Erfahrungsgemäß liegt die Überziehung im Interesse des Verbrauchers, weil das Kreditinstitut Verfügungen zu einem Zeitpunkt zulässt, in dem das laufende Konto keine ausreichende Deckung durch Guthaben oder einen noch nicht ausgeschöpften Dispositionskredit aufweist. Dies kann bereits dadurch verursacht sein, dass sich erwartete Zahlungseingänge für eine kurze Zeit verzögern. Bei diesen Verfügungen kann es sich um für den Verbraucher wichtige Zahlungen, wie Miete, Versicherungen (z. B. Auto- und Krankenversicherungen), Stromabschlagszahlungen etc. handeln. Da § 492 Abs. 8 BGB bei der geduldeten Überziehung nur entsprechend der Regelung in Art 2 Abs. 4a) Verbraucherkreditrichtlinie Anwendung findet, sollte bei § 505 BGB geregelt werden, dass eine im Sinne von § 492 Abs. 8 BGB erforderliche Anforderung für die geduldete Überziehung vorliegt, wenn der Darlehensgeber einen Zahlungsvorgang ausführt, der von dem Verbraucher veranlasst wurde, sei es durch Barauszahlungen, Überweisung, Lastschriften aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats, u. a..

Sollte diese gesetzliche Ergänzung nicht erfolgen, müssten die Darlehensgeber – bevor sie einen Zahlungsvorgang ausführen, der zu einer geduldeten Überziehung führt – die Bearbeitung unterbrechen, um eine „Anforderung“ von dem Verbraucher einzuholen, da sie andernfalls das Risiko eingehen, diese Leistung unentgeltlich zu erbringen. Da für die Ausführung von Zahlungsvorgängen strenge Fristen gelten und keineswegs sichergestellt ist, von dem Verbraucher rechtzeitig eine entsprechende Anforderung zu erhalten, ist davon auszugehen, dass Kreditinstitute künftig geduldete Überziehungen nicht mehr zulassen werden, und es vermehrt zu Lastschriftrückgaben und Mahn- und Beitreibungsprozessen gegenüber Verbrauchern kommen wird.

Letztlich passt die Kreditwürdigkeitsprüfung nach §§ 505a ff. BGB-neu nicht zur geduldeten Überziehung, weil sie kein für den Vertrieb vorgesehenes Produkt darstellt. Dieser Umstand kommt auch mittelbar in der EU-Richtlinie zum Ausdruck, weshalb Art 247a § 2 Abs. 3 EGBGB ersatzlos zu streichen ist

Stellungnahme, 30. September 2025

6. Kreditwürdigkeitsprüfung, §§ 505a, 505b Abs. 2 BGB-neu

Absicherung der Datengrundlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung durch Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

In Umsetzung der Richtlinienvorgaben sieht der Regierungsentwurf eine Erweiterung der Pflichten der Institute zur Kreditwürdigkeitsprüfung vor. Entwicklungen in der Rechtsprechung auf europäischer und nationaler Ebene sorgen mittlerweile für erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung in Bezug auf Informationen von Kreditauskunfteien. Dem sollte durch eine gezielte Anpassung des Bundesdatenschutzgesetzes im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie Rechnung getragen werden:

- **Verwendung von Auskunftfei-Scores**

Der Europäische Gerichtshof hatte mit Urteil vom 7. Dezember 2023 (C-634/21 „SCHUFA Holding (Scoring)“) rechtliche Bedenken hinsichtlich der Vorschrift in § 31 BDSG zum Scoring und zu Bonitätsauskünften geäußert. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes aus der vergangenen Legislaturperiode (BT-Drucks. 20/10859) enthielt als Reaktion auf dieses Urteil einen neuen § 37a BDSG-E. Das Gesetzesvorhaben konnte aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht mehr abgeschlossen werden.

Wir begrüßen nach wie vor den Ansatz, Rechtssicherheit für die Erstellung von Scorewerten durch Auskunftfei und die Verwendung dieser Werte durch Kreditinstitute zu gewährleisten. Hierbei wird zutreffend die Gestaltungsmöglichkeit des nationalen Gesetzgebers in Art. 22 Abs. 2 b DSGVO genutzt, um das für die kreditgebende Wirtschaft wichtige Auskunftfei-Scoring abzusichern und diesbezügliche Rahmenbedingungen für die hierbei verwendbaren Daten und die Transparenz gegenüber Betroffenen zu schaffen. Allerdings gibt es bei § 37a BDSG-E noch Verbesserungspotential im Detail (vgl. den als Anlage 1 beigefügten Auszug aus der DK-Stellungnahme vom 17. April 2024).

- **Informationen über Zahlungsstörungen**

Das OLG Köln hat mit Urteil vom 10. April 2025 (15 U 249/24) im Vergleich zur Rechtsprechung anderer Obergerichte erstmalig entschieden, dass Auskunftfei Informationen über Zahlungsstörungen unmittelbar mit ihrer Erledigung löschen müssen. Dabei stellt das Gericht die rechtliche Gültigkeit eines von der Datenschutzaufsicht im Rahmen des Art. 40 DSGVO genehmigten „Code of Conduct für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten (CoC)“ in Frage.

Die Wirtschaftsauskunfteien (u. a. die SCHUFA) hatten mit der Datenschutzkonferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) im zweiten Quartal 2024 ihre Verhaltensregeln für die Prüf- und Speicherfristen von personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 7. Dezember 2023 (Rechtssachen C-26/22 und C-64/22) zur zulässigen Speicherdauer der Restschuldbefreiung bei Kreditauskunfteien aktualisiert. Damit konnten die bisherigen Speicherfristen von 3 Jahren mit Ausnahme des Falls der Restschuldbefreiung im Verhaltenskodex weitgehend erhalten bleiben.

Um eine aussagekräftige und faire Kreditwürdigkeitsprüfung, also Prognose über mögliche Zahlungsausfälle, zu erstellen, ist die Nutzung der statistisch relevanten

Stellungnahme, 30. September 2025

Informationen aus einem engen Kreis von Finanzdaten unerlässlich. Informationen über erledigte Zahlungsstörungen haben dabei eine hohe Relevanz. Zur Wiederherstellung von Rechtssicherheit sollte durch Anpassung des BDSG entweder eine Aufwertung von aufsichtsbehördlich genehmigten Verhaltensregeln oder eine gesetzliche Verankerung der Speicherfristen für Informationen über erledigte Zahlungsstörungen nach dem Vorbild der vor 2018 geltenden Regelung in § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG a.F. erfolgen. Zumindest jedoch sollte § 30 Abs. 4 BDSG-neu um folgenden Satz 2 ergänzt werden: *„Informationen über erledigte Zahlungsstörungen gelten ab dem Datum der Erledigung für drei Jahre als aktuell.“*

7. Widerrufsrecht und Widerrufsmuster

a. Widerrufsfrist nach § 356b Abs. 2 S. 5 BGB-neu

Die DK begrüßt die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, S. 117, dass das Widerrufsrecht in jedem Fall nach 12 Monaten und 14 Tagen nach Abschluss des Vertrages erlöschen soll. Um dieses Ziel effektiv umzusetzen, darf ein Auslaufen der Widerrufsfrist nach § 356 b BGB-neu lediglich davon abhängig sein, dass der Kunde die Information über sein Widerrufsrecht erhalten hat und nicht, dass diese Information in jeder Hinsicht korrekt ist.

Die Bestimmung sollte dahingehend zu verstehen sein, dass die Widerrufsfrist nur bei gänzlichem Fehlen einer Widerrufsinformation einem absoluten Erlöschen der Widerrufsfrist entgegensteht. Anders darf es nur sein, wenn die Widerrufsinformation derart mangelbehaftet ist, dass sie die wesentlichen Inhalte nach Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB nicht enthält und somit einer gänzlich fehlenden Widerrufsinformation gleichzusetzen ist. Andernfalls kann der gesetzgeberische Wille, die Rechtssicherheit erhöhen zu wollen, nicht erreicht werden. Hier sollte es schon im Wortlaut des § 356b Abs. 2 S. 5 BGB-neu eine entsprechende Klarstellung geben, beziehungsweise unter Streichung des neu hinzugefügten Satzes 5 sollte § 356b Abs. 2 S. 4 mit der Streichung des Wortes „Immobilien-“ wie folgt angepasst werden:

In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Das Widerrufsrecht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss oder nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, wenn dieser nach dem Vertragsschluss liegt.

Zumindest sollte die Gesetzesbegründung hervorheben, dass eine Information über die in Art. 247 § 6 Abs. 2 EGBGB genannten wesentlichen Inhalte zum Widerrufsrecht ausreichend ist, da das Problem der „ewigen Widerrufsmöglichkeit“ anderenfalls nicht in dem vom Richtliniengeber und dem deutschen Gesetzgeber selbst gewünschten Umfang entschärft werden kann. Eine ähnliche Umsetzung, wie sie auch im Rahmen des Diskussionsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts, mit dem die Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EG in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG gefordert wird, sollte hier angestrebt werden.

Stellungnahme, 30. September 2025

b. Gesetzlichkeitsfiktion und Widerrufsinformationsmuster nach Art. 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1, Anlage 7 EGBGB

Eine Streichung von Gesetzlichkeitsfiktion und gesetzlich fundierter Widerrufsinformationsmuster sind angesichts der historischen Erfahrungen für die Kreditwirtschaft unzumutbar. Diese Muster haben spätestens seit ihrer Einführung auf gesetzlicher Ebene Masseverfahren in Form von Streitigkeiten um jeden Punkt und jedes Komma erledigt. Das Wiederaufleben dieses Szenarios hat keinen Mehrwert für den Verbraucherschutz oder die Verbraucher als Kollektiv und beschenkt allenfalls eine zunehmend auf die Bewältigung von Masseverfahren ausgerichtete Anwaltschaft auf Kosten der Kreditwirtschaft und der durch die Bundesländer finanzierten Justiz. Auch die Sorge vor der Staatshaftung nach der Entscheidung des EuGH (Große Kammer) Urteil vom 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21 (VK/BMW Bank GmbH ua) rechtfertigt die Streichung von Gesetzlichkeitsfiktion und gesetzlichen Mustern nicht. Die Mehrbelastung der Kreditwirtschaft durch die Bewältigung neuer Masseverfahren und ständiger Überwachung sowie etwaiger Anpassung der Widerrufsinformationsmuster an neuere Entscheidungen nach den Grundsätzen der anwaltlichen Vorsicht steht in keinem Verhältnis.

Der Gesetzgeber ist vielmehr gehalten, Rechtsicherheit für die Institute zu schaffen. Dies nicht tun zu können, weil die Rechtsprechung des EuGH nicht einmal für den deutschen Gesetzgeber - und damit erst recht nicht für die Kreditwirtschaft - zu antizipieren sei, sollte nicht die Lösung sein. Etwaige Bedenken gegen die Muster oder Sorgen vor einer staatlichen Haftung wegen der Muster sind beim EU-Richtliniengeber zu adressieren. Die Bundesrepublik Deutschland hat als größte Wirtschaftsmacht innerhalb der Europäischen Union auch hinreichend Gewicht, solche Regelungen, sei es nur in Gestalt einer Ermächtigungsgrundlage, „nachzuverhandeln“. Es ist insofern auch zu beachten, dass eine funktions- und leistungsfähige Justiz ein zu beachtendes Gut im Sinne von Art. 20 Abs. 3 GG darstellt. Dieses Gut wird ohne sachlichen Grund beeinträchtigt, wenn der Gesetzgeber (erneut) die Justiz und ihre begrenzten Ressourcen mit formalen Rechtsstreitigkeiten zu Widerrufsinformationen in Anspruch nimmt.

Jedenfalls für eine Streichung des derzeit im deutschen Recht vorhandenen gesetzlichen Widerrufsinformationsmusters des Art. 247 § 6 Absatz 2 und § 12 Absatz 1, Anlage 7 EGBGB besteht keine Notwendigkeit. Ein solches Erfordernis ergibt sich insbesondere weder aus den EU-rechtlichen Vorgaben der in das deutsche Recht umzusetzenden Richtlinie noch aus der Rechtsprechung des EuGH. Ein Streichen des gesetzlichen Musters würde nicht nur den Kreditinstituten die bisher bestehende Grundlage für die Konzeption gesetzeskonformer Widerrufsinformationen entziehen. Aufgrund der mit der Streichung verbundenen Rechtsunsicherheit und der Vielzahl der zu erwartenden gerichtlichen Auseinandersetzungen würde die Streichung auch eine erhebliche Mehrbelastung der Justiz mit sich bringen. Die bisherigen gesetzlichen Regelungen müssen daher aufrechterhalten werden.

An dieser Stelle begrüßen wir es ausdrücklich, dass der deutsche Gesetzgeber den gesetzlichen Mustertext für Immobilier-Verbraucherdarlehen in Anlage 8 beibehält. Dies unterstreicht aber zugleich, dass der deutsche Gesetzgeber die Erforderlichkeit gesetzlicher Muster erkennt und erkannt hat.

Aus unserer Sicht ist das auch notwendig für Förderdarlehensverträge mit Verbrauchern, die als Fernabsatzverträge oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen werden, um die erforderliche Rechtssicherheit gerade für den Anwendungsbereich dieser staatlich geförderten

Stellungnahme, 30. September 2025

Kredite zu schaffen. Unseres Erachtens sollte daher ein gesetzlicher Mustertext für die Belehrung zum Widerrufsrecht in diesen Fällen geschaffen werden.

Insoweit wird ergänzend auf die weitere Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zur Umsetzung der geänderten EU-Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie (EU) 2023/2673) in das deutsche Recht vom 1. August 2025 verwiesen.

8. Konkretisierung zur Erhebung des marktüblichen Zinses, § 492 Abs. 9 BGB-neu

Um eine realistische Bewertung des Marktes zu haben, müsste die Bundesbank ggf. die Methode ihrer Durchschnittswertberechnung überprüfen und ggf. anpassen. Insbesondere sollte die Bundesbank darauf achten, dass bestimmte absatzfördernde 0 % Finanzierungen oder sonstige querfinanzierte, günstige Kredite die Durchschnittswerte nicht zu sehr verwässern, um eine realistische Bewertung des Marktes gem. § 492 Abs. 9 S.1 BGB-neu zu erhalten. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein subjektiver Tatbestand für die Norm ausdrücklich nicht erforderlich sein soll

9. Wertpapierkredite – keine Kopplungsgeschäfte nach § 492b Abs. 1a BGB-neu

Das Problem bei der Vergabe von Wertpapierkrediten wurde in der Gesetzesbegründung nicht gelöst bzw. berücksichtigt.

Ein Wertpapierkredit – auch als Lombard- oder Effektenkredit bezeichnet – ist eine durch im Depot befindliche Wertpapiere besicherte Kreditform. Diese ermöglicht es Anlegerinnen und Anlegern, liquide Mittel zu erhalten, ohne ihre bestehenden Kapitalanlagen veräußern zu müssen. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Kreditrahmens bzw. dessen tatsächliche Ausnutzbarkeit bemisst sich nach dem aktuellen Marktwert oder dem Beleihungswert sowie der Art und Qualität der im Depot gehaltenen Wertpapiere. Insoweit ist es von Bedeutung, dass die Kreditlinie und das damit notwendigerweise verbundene Depot bei demselben Kreditinstitut unterhalten werden, weil es zum einen dem Darlehensnehmer ermöglicht, die Höhe des zur Verfügung stehenden Kreditrahmens zu bestimmen und ggf. durch entsprechende Wertpapiergeschäfte (Kauf- oder Verkauf von Wertpapieren) zu beeinflussen. Zum anderen haben die Darlehensgeber nur dann die Möglichkeit, den Markt- bzw. Beleihungswert der in dem Depot verbuchten Wertpapiere taggenau zu überwachen, wenn das Depot im selben Haus geführt wird. Die Überwachung ist notwendig, da sich die Höhe der möglichen Kreditinanspruchnahme nach dem Gesamtwert der im Depot verbuchten Wertpapiere richtet. Die im Depot verbuchten Wertpapiere werden an das kreditgewährende Institut verpfändet. Trotz dieses Pfandrechts wird dem Darlehensnehmer in der Regel die Möglichkeit eingeräumt, in Abstimmung mit dem Darlehensgeber über die Wertpapiere zu verfügen, um auf diese Weise etwaige Kursgewinne zu erzielen und ggf. -verluste zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten. Würden die als Sicherheit dienenden Wertpapiere im Depot bei einem Drittinstitut verbucht, müsste das kreditgewährende Institut das depotführende Institut anweisen, keine Verfügungen über die Wertpapiere zuzulassen. Dies würde dem Verbraucher die mit einem Wertpapierkredit verbundene Flexibilität nehmen.

Die Aufnahme eines Wertpapierkredites wäre für Bestandskunden, die bei ihrem Institut – soweit dieses Wertpapierkredite anbietet – bereits ein Wertpapierdepot halten, möglich, denn es müsste für die Verbuchung der als Sicherheit dienenden Wertpapiere kein Depot eröffnet

Stellungnahme, 30. September 2025

werden. Für Neukunden wäre diese Kreditform nicht möglich, wenn sich aus der jetzigen Formulierung zu den Kopplungs- und Bündelungsgeschäften etwaige Restriktionen für Wertpapierkredite ergeben sollten. Verbraucher, die bei ihrem depotführenden Kreditinstitut keinen Wertpapierkredit aufnehmen können (weil er nicht angeboten wird) oder wollen, wären ggf. daran gehindert, bei einem anderen Kreditinstitut unter Übertragung ihres Wertpapierdepots einen Wertpapierkredit aufzunehmen. Das wäre eine Ungleichbehandlung der Verbraucher, die durch die Richtlinie und deren Umsetzung nicht zu rechtfertigen ist. Auch die Verbraucherkreditrichtlinie 2023 möchte Verbrauchern den Zugang zum Verbraucherkreditmarkt eröffnen und nicht erschweren. Aus den o. g. Gründen ergibt sich, dass ein Wertpapierkredit zwingend die Führung eines Wertpapierdepots bei dem kreditgewährenden Kreditinstitut voraussetzt, sodass das Depot ein wesentlicher Bestandteil eines Wertpapierkredits darstellt.

Um nicht Gefahr zu laufen, dass Diskussionen darüber entstehen, ob es sich bei einem Wertpapierkredit um ein unzulässiges Kopplungsgeschäft handeln könnte, sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Eröffnung von Wertpapierdepots auch dann erlaubt ist, wenn es gleichzeitig mit der Aufnahme eines Verbraucherkredites erfolgt. Erfolgt diese Klarstellung nicht, könnte dies zur Folge haben, dass Kreditinstitute aufgrund des bestehenden rechtlichen Risikos nicht mehr bereit sind, Wertpapierkredite anzubieten, was gerade im Geschäftsverkehr mit vermögenden Kunden/Verbrauchern einen erheblichen Einschnitt für die Kunden bedeuten würde und mit der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 nicht intendiert war.

Zudem sollte § 492b Abs. 2 BGB-alt auch auf die Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge anwendbar sein. Ansonsten könnten beispielsweise Renovierungsdarlehen nicht besichert werden mit einer Kapital- und/oder Risikolebensversicherung oder anderen Versicherungsprodukten. Ebenso wäre es nicht mehr möglich, ein Darlehen unter Tilgungsaussetzung gegen Abschluss einer frei am Markt verfügbaren Kapitallebensversicherung oder einer bereits abgeschlossenen, aber noch nicht fälligen Kapitallebensversicherung zu gewähren. Für eine solche Einschränkung des Finanzierungsangebots gegenüber Verbrauchern besteht kein Grund; im Übrigen entfele für die Kreditinstitute bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen eine nach Art. 212 Abs. 2 CRR grundsätzlich anererkennungsfähige Kreditsicherheit. Eine solche Erweiterung des § 492b Abs. 2 BGB auf Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge wäre nach Art. 14 Abs. 3 der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 zulässig.

10. Restschuldversicherung als zulässiges Bündelungsgeschäft, § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG

Der europäische Gesetzgeber unterscheidet im Grundsatz zwischen zulässigen Bündelungsgeschäften und den unzulässigen Kopplungsgeschäften. Zulässige Bündelungsgeschäfte sind nach Art. 14 Abs. 1 EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 von den Mitgliedstaaten ausdrücklich zuzulassen: „Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.“

Die Auslegung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 gebietet, dass Bündelungsgeschäfte auch im Rahmen eines zeitgleichen Abschlusses beider Finanzprodukte zuzulassen

Stellungnahme, 30. September 2025

sind. Wegen der zwingenden Wartefrist in § 7a Absatz 5 Satz 1 und 2 VVG ist dies jedoch derzeit nicht der Fall.

Die angeführten Definitionen sowie die Vorgaben zur Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften sind nach Art. 42 Absatz 1 Verbraucherkreditrichtlinie 2023 vollharmonisiert. Mitgliedstaaten dürfen in ihrem nationalen Recht keine Bestimmungen aufrechterhalten, die von diesen Vorgaben abweichen. Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) eine Wartefrist für Restschuldversicherungen eingeführt, die ganz entscheidend von den Vorgaben der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 abweicht. Danach muss zwischen Abschluss des Darlehens und Abschluss einer zugehörigen Restkreditversicherung mindestens eine Woche liegen (§ 7a VVG). Selbst wenn ein Kunde sofortigen Versicherungsschutz wünscht, wird ihm ein gleichzeitiger Abschluss von Darlehen und Versicherung unmöglich gemacht – obwohl ihm die EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 genau dieses Recht zuspricht.

Die bisherige Praxis zeigt, dass es bereits in der ersten Woche nach Abschluss des Darlehensvertrages durchaus zu einer signifikanten Anzahl von Versicherungsfällen kommt. Eine Erhebung unter einigen Anbietern von Restschuldversicherungen beziffert die Anzahl von Versicherungsfällen in der ersten Woche auf durchschnittlich 400 Fälle pro Jahr. Durch die Einführung des einwöchigen Abschlussverbots entsteht damit eine substanzielle Schutzlücke gerade dann, wenn die Restschuld des Darlehens noch 100 % beträgt und das finanzielle Risiko für die Verbraucher am höchsten ist. Um diese Schutzlücke zu schließen und die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 ohne Gold-Plating rechtskonform umzusetzen, sollten § 7a Absatz 5 Satz 1 und 2 VVG gestrichen werden.

11. Neue Missstandsaufsicht nach § 3 Abs. 1 (Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz – AbsFinAG) sachgerecht fassen

Das Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG) sieht unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2 Abs. 2 AbsFinAG) eine zusätzliche Beaufsichtigung von Instituten i.S.v. § 1 Abs. 2 AbsFinAG vor. Darunter fallen unter Umständen auch Kreditinstitute i.S.v. des § 1 Abs. 1 S. 1 KWG für die neue Missstandsaufsicht nach § 3 Abs. 1 AbsFinAG. Um Doppelzuständigkeiten und doppelte behördliche Prüfungen zu vermeiden, sollte eine Abgrenzung zu § 4 Abs. 1a FinDAG erfolgen. Denn Kreditinstitute dürften bereits heute auch in Ansehung der Verbraucherdarlehen nach §§ 491 Abs. 2, 506 Abs. 1 BGB von der BaFin beaufsichtigt sein. Unabhängig davon erscheint es ebenfalls sinnvoll, hier zur Abgrenzung von zivil- und verwaltungsrechtlichen Zuständigkeiten die Einschränkungen von § 4 Abs. 1 FinDAG zu übernehmen. Demnach kann die BaFin nur einschreiten, „wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint“. Aus diesem Tatbestandsmerkmal folgt, dass aufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem zivilgerichtlichen Rechtsschutz subsidiär sind. *„Ein Missstand liegt insbesondere dann vor, wenn ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 2 eine einschlägige Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Anwendung einer zivilrechtlichen Norm mit verbraucherschützender Wirkung nicht beachtet. In Fällen, in denen die Bundesanstalt Kenntnis von systematischen oder gewichtigen Verstößen gegen verbraucherschützende Rechtsvorschriften erhält und in absehbarer Zeit kein höchstrichterliches Urteil zu erwarten ist, hat sie ebenfalls die Möglichkeit einzuschreiten.“* (BT-Drs. 18/3994, S. 36; dazu auch VG Frankfurt am Main, Urteil vom 24.06.2021, 7 K 2237/20.F, juris-Rn. 27).

Stellungnahme, 30. September 2025

Solcher Klarstellungen bedarf es auch hier, um genuin zivilrechtliche bzw. zivilrechtlich geprägte Fragen nicht vor dem Verwaltungsgericht (parallel zu zivilgerichtlichen Klageverfahren) klären zu müssen.

Stellungnahme, 30. September 2025

Anlage 1 - Auszug aus der DK-Stellungnahme vom 17. April 2024

(...) § 37a BDSG-E: Schaffung von Rechtssicherheit für das Scoring von Auskunftsteien wird begrüßt

Wir begrüßen den Vorschlag der Bundesregierung, das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 7. Dezember 2023 (C-634/21 „SCHUFA Holding (Scoring)“) zum Anlass zu nehmen, Rechtssicherheit für die Erstellung von Scorewerten durch Auskunftsteien und die Verwendung dieser Werte durch Kreditinstitute zu gewährleisten. Hierbei wird zutreffend die Gestaltungsmöglichkeit des nationalen Gesetzgebers in Art. 22 Abs. 2 b DSGVO genutzt, um das für die kreditgebende Wirtschaft wichtige Auskunftstei-Scoring abzusichern und diesbezügliche Rahmenbedingungen für die hierbei verwendbaren Daten und die Transparenz gegenüber Betroffenen zu schaffen. Gleichwohl besteht Verbesserungsbedarf wie folgt:

Anwendungsbereich des § 37a BDSG

Gemäß der genannten EuGH-Rechtsprechung sollte der § 37a BDSG-E nur das Scoring von Auskunftsteien erfassen und dafür nach Art. 22 Abs. 2 b DSGVO eine gesonderte Grundlage schaffen. Für ein z. B. im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 18a KWG erfolgreiches bankinternes Scoring besteht kein Regelungsbedarf, weder aufgrund der EuGH-Rechtsprechung noch aufgrund der DSGVO. Vielmehr ist das bankinterne Scoring EU-weit einheitlich bereits mit Art. 6 Abs. 1 b DSGVO i. V. m. Art. 22 Abs. 2 a DSGVO legitimiert. EU-rechtlich kann das bankinterne Scoring auch nicht in Bezug auf die hierfür nutzbaren Datenarten weiter eingeschränkt werden. Dies würde dem Vollharmonisierungsansatz widersprechen, denn dann würden in Deutschland strengere Regelungen für das bankinterne Scoring gelten als in anderen EU-Mitgliedstaaten. Auch ein Konflikt mit bankaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen in § 10 Abs. 2 KWG würde auftreten. Denn § 10 Abs. 2 KWG konkretisiert Art und Umfang des bank-internen Scorings, damit Kreditinstitute eine möglichst treffsichere Bonitätsanalyse ihrer Kunden vornehmen und damit „Adressausfallrisiken“ vermindern können. Etwaige Einschränkungen wären risikoe erhöhend für Kreditinstitute. Daher schlagen wir zur Klarstellung des Anwendungsbereichs der Vorschrift vor, bereits in der Überschrift zum Ausdruck zu bringen, dass § 37a BDSG-E nur für das Scoring von Auskunftsteien Anwendung findet.

Datenverwendungsverbote

Nach § 37a Abs. 2 Nr. 1 c) BDSG-E sollen „Informationen über Zahlungseingänge und -ausgänge auf und von Bankkonten“ nicht zum Zwecke des Scorings genutzt werden dürfen. Wie oben bereits betont, sollte der § 37a BDSG insgesamt auf das Scoring von Auskunftsteien begrenzt werden. Denn für das bankinterne Scoring sind insbesondere der Zahlungskontensaldo, auf dem Zahlungskonto in Anspruch genommene Überziehungskredite, die Zahl von auf dem Zahlungskonto mangels Deckung nicht eingelösten Lastschriften und etwaige Pfändungen in das Zahlungskonto wichtige Risikoerkennungsmerkmale für die Bonitätsbewertung eines Kunden. Das erkennt auch die bankaufsichtsrechtliche Vorschrift des § 10 Abs. 2 KWG an, wonach von Kreditinstituten im Rahmen der Bewertung von Ausfallrisiken u. a. das „Zahlungsverhalten und (die) Vertragstreue der betroffenen Person“ und „Zwangsvollstreckungsmaßnahmen“ einzubeziehen sind.

Stellungnahme, 30. September 2025

Zweckbindung

Aus Sicht von Auskunftgebern und Auskunftseinzelnutzern (z. B. Kreditinstitute) ist die in § 37a Abs. 2 Nr. 3b BDSG-E vorgesehene Zweckbindung problematisch, da sie sich auf die Datengrundlage und nicht auf das Scoring-Ergebnis bezieht. Damit besteht die Gefahr, dass eine Auskunftgeber keine Bonitätsauskunft (ohne Scoring) mehr geben dürfte, obwohl dies – allgemein anerkannt – der eigentliche Zweck von Kreditauskunftgebern ist. Vermutlich liegt ein redaktionelles Versehen vor, denn der Bundesregierung geht es wohl eher darum, dass der Scorewert der Auskunftgeber nicht für andere als die beschriebenen Zwecke verwendet werden darf. In der Stellungnahme des Bundesrates vom 22. März 2024 wird dieser Aspekt auch angesprochen (vgl. BR-Drs. 72/24 Ziff. 5).

Remonstrationsrecht des Betroffenen

Des Weiteren sollte der Anwendungsbereich von § 37a Abs. 6 BDSG-E auf solche Entscheidungen begrenzt werden, die sich im Sinne des EuGH-Urteils vom 7. Dezember 2023 „maßgeblich“ auf den Scorewert einer Auskunftgeber stützen. Im Übrigen ist der Betroffene durch das allgemeine Remonstrationsrecht bei negativen vollautomatisierten Entscheidungen nach Art. 22 Abs. 3 DSGVO geschützt.



Ausschussdrucksache 21(6)20b
vom 22. Oktober 2025, 13:59 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Karen Bartel

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge
BT-Drucksache 21/1851

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung
der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkredit-
verträge



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
[Aktuariat und Produkte](#)

E-Mail
mathematik@gdv.de

Inhalt

1. Recht auf Vergessenwerden.....	4
1.1 Summengrenzen für eine ausgewogene Lastenteilung.....	4
1.2 Klare Definitionen für Rechtssicherheit	5
1.3 Fragerecht und Prüfbiegenheit.....	6
2. Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften	7
2.1 EU-Recht fordert Bündelungsgeschäfte ohne Einschränkungen.....	7
2.2 Bürokratieabbau und Verbrauchersouveränität als Ziele des Koalitionsvertrags	9
2.3 Wartefrist führt zu Schutzdefizit der Verbraucherinnen und Verbraucher	9
2.4 Bundesregierung bestätigt, dass die Wartefrist über die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie hinausgeht	10
3. Änderungen für Verbraucherdarlehen: Art. 247 EGBGB	10
3.1 § 6 Absatz 1 Nr. 19: Transparente und verständliche Erläuterung der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung	10
3.2 § 6 Nr. 24: Angabe einschlägiger Kontaktdaten von Schuldnerberatungsdiensten	11
4. Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen	11
4.1 Weiterbildungspflicht.....	12
4.2 Übergangsvorschriften.....	12

Kernanliegen

Von der Reform der Verbraucherkreditrichtlinie (im Folgenden: VerbKrRL) ist auch die Versicherungswirtschaft betroffen. Der europäische Gesetzgeber hat sowohl ein Recht auf Vergessenwerden für ehemalige Krebspatienten (RTBF) eingeführt als auch Vorgaben zu Kopplungs- und Bündelungsgeschäften überarbeitet. Der vorliegende Regierungsentwurf soll diese Regelungen in nationales Recht überführen. Für gewerbliche Darlehensvermittler, die bisher einer Erlaubnispflicht nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen, wird zudem in § 34k GewO-neu ein neuer Erlaubnistatbestand eingeführt.

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt grundsätzlich die in der VerbKrRL angelegte Einführung des RTBF für zurückliegende Krebserkrankungen für die Absicherung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die einen Verbraucherkredit aufnehmen wollen. Positiv hervorzuheben ist, dass die Vorgaben der Richtlinie zum RTBF nahezu 1 zu 1 umgesetzt werden und ein Goldplating vermieden wird. Die Richtlinie beschränkt das RTBF für die meisten Verbraucherkredite auf Darlehen mit einer Kreditsumme von maximal 100.000 EUR. Diese Beschränkung ist wichtig, damit die Versichertengemeinschaft nicht überfordert wird. Sie sollte auch bei der Umsetzung übernommen werden. Zudem sollte im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten, der Beginn für den Lauf der Frist präzisiert werden.

Bündelungsgeschäfte sind laut VerbKrRL von den Mitgliedsstaaten ausdrücklich zuzulassen. Damit die siebentägige Wartefrist aus dem Zukunftsfinanzierungsgesetz dieser Vorgabe nicht entgegensteht, sollte die Wartefrist in § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG gestrichen und der Abschluss von Restschuldversicherungen ohne Einschränkung zugelassen werden. Anderenfalls würde Deutschland von den Vorgaben der maximalharmonisierenden Richtlinie abweichen. Mit Amendment 520 wurde während der Verhandlungen zur VerbKrRL die Einführung einer siebentägigen Wartefrist diskutiert. Der Unionsgesetzgeber hat sich allerdings bewusst dagegen entschieden und damit klargestellt, dass keine zeitliche Trennung zwischen den Vertragsschlüssen erfolgen soll.

Beim Sachkundenachweis und den Weiterbildungspflichten enthält der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf zahlreiche sinnvolle Änderungen. Die Streichung des § 162 Abs. 2 S. 2 GewO-neu sollte allerdings zurückgenommen werden, um eine vereinfachte Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse für Vermittler zu ermöglichen. Zudem sollte davon abgesehen werden, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Bundesrat zur Festschreibung eines erforderlichen Weiterbildungsumfangs zu ermächtigen. Auf die Festschreibung eines Weiterbildungsumfangs sollte insgesamt verzichtet werden, da die VerbKrRL keine Rechtsgrundlage für die Vorgabe einer Mindestanzahl an Weiterbildungsstunden bietet.

Im Einzelnen haben wir folgende Anmerkungen:

1. Recht auf Vergessenwerden

Zur Umsetzung des Rechts auf Vergessenwerden ergänzt der Regierungsentwurf das Versicherungsvertragsrecht (§ 157 Abs.2 und § 213a VVG-E). Wir begrüßen ausdrücklich, dass dabei für die Frist bis zum Vergessen der onkologischen Vor-erkrankung 1 zu 1 die Frist von 15 Jahren aus der Richtlinie übernommen wird. Ebenso begrüßen wir, dass der Anwendungsbereich des Rechts auf Vergessenwerden auf onkologische Erkrankungen beschränkt wird. Dadurch wird Goldplating vermieden und der Regierungsentwurf entspricht den Regeln der VerbKrRL.

Der Kern des Versicherungsmodells liegt im Ausgleich von Risiken innerhalb der Versichertengemeinschaft. Alle Versicherten bezahlen kleine Prämien, um größere Leistungszahlungen für diejenigen zu finanzieren, bei denen ein Versicherungsfall eintritt.

Ein RTBF sieht u. a. vor, dass eine überstandene Krebserkrankung nach festgelegten Fristen nicht mehr in die Berechnung der Prämie einfließt. Versicherungsschutz für ehemalige Krebspatienten wird so unabhängig vom Risiko bzw. der Wahrscheinlichkeit eines Leistungsfalles.

Unter einem RTBF steigen deshalb die zu erwartenden Leistungsauszahlungen eines Versicherers. Dies wird bei allen Neukunden zu einer Erhöhung der Prämie führen müssen, um weiter die Erfüllung der Leistungsversprechen zu gewährleisten. Die ausgewogene Ausgestaltung des RTBF und des einbezogenen Personenkreises sichert, dass der notwendige Prämienanstieg für die Versichertengemeinschaft vertretbar bleibt. So werden die Interessen der ehemaligen Krebspatienten und der Versichertengemeinschaft gut ausbalanciert.

1.1 Summengrenzen für eine ausgewogene Lastenteilung

Die Vorgaben der Richtlinie gelten für die meisten Allgemein-Verbraucherdarlehen nur bis zu einer Höhe von 100.000 EUR und damit auch nur für Restschuldversicherungen im Zusammenhang mit Darlehen bis zu dieser Höhe. Auch die Vorgaben der Richtlinie zum RTBF betreffen deshalb für die meisten Arten von Allgemein-Verbraucherdarlehen nur Restschuldversicherungen bis zu einer Höhe von 100.000 EUR. Damit hat der europäische Gesetzgeber eine Belastung der Versichertengemeinschaft mit den aus höheren Absicherungssummen folgenden Risiken weitgehend vermieden.

Demgegenüber ist im Regierungsentwurf zum RTBF keinerlei Begrenzung für die Höhe der Absicherungssummen vorgesehen. Dadurch würden die Risiken für die

Versichertengemeinschaft im Vergleich zu den europäischen Vorgaben erheblich erhöht. Dies könnte zu einem stärkeren Prämienanstieg führen, der die Versicherten unvertretbar belastet.

Viele Menschen erfreuen sich nach überstandener Krebserkrankung eines weitestgehend normalen Lebens ohne Einschränkungen. Für sie ist nach einer längeren Zeit die frühere Erkrankung im Alltag nicht mehr spürbar. Allerdings ist auch bekannt, dass es Menschen gibt, die noch Jahre später mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu kämpfen haben. Dies erhöht das allgemeine Krankheitsrisiko ebenso wie das Berufsunfähigkeitsrisiko oder das Todesfallrisiko. Zusammen mit hohen Versicherungssummen können diese Risiken die Versichertengemeinschaft überfordern.

Viele der nationalen RTBF-Regelungen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben zu diesem Zweck Summengrenzen. Durch die von der Richtlinie vorgesehene weitestgehende Begrenzung auf versicherte Kreditsummen bis 100.000 EUR wird eine angemessene Balance zwischen einem erleichterten Zugang zu Versicherungsschutz für Menschen mit zurückliegender Krebserkrankung und dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor Überlastung geschaffen.

Zum Schutz der Versichertengemeinschaft sollte deshalb die Anwendung des RTBF – vorbehaltlich der Ausnahme in Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie – auf eine versicherte Kreditsumme von höchstens 100.000 EUR beschränkt werden.

1.2 Klare Definitionen für Rechtssicherheit

Damit ein RTBF transparent und einheitlich angewendet werden kann, muss klar sein, in welchen Fällen es greift. Dies gelingt nur durch möglichst klare Definitionen der maßgeblichen Parameter. Insbesondere sollte der Zeitpunkt klar definiert werden, ab dem der Zeitraum bis zur Berechtigung für das RTBF gemessen wird.

Der Regierungsentwurf definiert die RTBF-Frist mit den Worten „...wenn die medizinische Behandlung dieser Erkrankung bereits seit mindestens 15 Jahren beendet ist“. Diese Definition ist allerdings noch zu vage, um eine rechtssichere Anwendung des RTBF zu gewährleisten. Auch in der Gesetzesbegründung wird die Definition nicht konkretisiert.

Für eine rechtssichere Anwendung des RTBF sollte insbesondere der Beginn des Fristlaufes mindestens in der Gesetzesbegründung konkretisiert werden. Eine möglichst klare Abgrenzung in diesem Punkt ist auch für die betroffenen Kunden wichtig, da die Nichtanzeige mitteilungspflichtiger Vorerkrankungen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz haben kann.

So gibt es beispielsweise präventive Therapien und Medikamentenpläne, die

hauptsächlich das Risiko einer Rückkehr des Krebses reduzieren sollen. Nach Sinn und Zweck der Regelung in der VerbKrRL sollen solche medizinischen Behandlungen der Anwendbarkeit des RTBF nicht entgegenstehen.

Für den zeitlichen Startpunkt, ab dem der Zeitraum bis zur Berechtigung für das RTBF gemessen wird, sollte daher aus unserer Sicht klargestellt werden, dass

- gemäß ärztlicher Einschätzung und medizinisch-wissenschaftlicher Standards das Ende der aktiven Behandlung der akuten Krebserkrankung und dessen vollständige Entfernung erreicht wurde und
- zwischenzeitlich die Krebserkrankung nicht rezidierte, keine neue Krebserkrankung aufgetreten ist und keine erneute ärztliche Empfehlung zur aktiven medizinischen Behandlung einer Krebserkrankung ausgesprochen wurde.

1.3 Fragerecht und Prüfbliedenheit

Nach dem Regierungsentwurf obliegt dem Kunden die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für das RTBF vorliegen. Da sowohl das Ende einer Krebsbehandlung ohne medizinische Expertise nicht ohne weiteres rechtssicher zu beurteilen ist – aktive Therapie, Nachkontrolle und Prävention gehen häufig fließend ineinander über – und weil schon angesichts der langen Zeiträume eine solche Prüfung fehleranfällig ist, sollte schon im Interesse der Kunden die Prüfung der RTBF-Voraussetzungen den Versicherern überantwortet werden.

Ergänzend zum Verbot in § 213a, die Gesundheitsdaten über eine onkologische Erkrankung für die Zwecke des Vertragsschlusses zu nutzen, sollte z. B. in § 213a Abs. 2 ein Fragerecht der Versicherer nach onkologischen Erkrankungen und eine Prüfbliedenheit geregelt werden, ob diese in den Anwendungsbereich des RTBF fallen. Dem Kunden wird so die Gefahr genommen, ggfls. nach Jahren feststellen zu müssen, ohne Versicherungsschutz dazustehen.

In diesem Zusammenhang regen wir die Klarstellung an, dass die Abfrage onkologischer Daten auch nach einem Zeitraum von 15 Jahren für statistische Zwecke sowie zur Beurteilung der im Pool der Versicherten insgesamt enthaltenen Risiken aufgrund von Krebsvorerkrankungen zulässig bleibt. Eine präzise Analyse der insgesamt versicherten Krebsrisiken ist im Interesse der Kunden – auch der mit einer onkologischen Vorgeschichte. Nur so ist eine präzise Prämienkalkulationen ohne Risikozuschläge möglich. Eine einzelvertragliche Berücksichtigung bliebe auch danach unzulässig.

2. Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften

Die neue Fassung der VerbKrRL enthält national umzusetzende Vorgaben zum gemeinsamen Abschluss von Verbraucherkrediten und weiteren Finanzprodukten. Die mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) vom deutschen Gesetzgeber zum 01.01.2025 eingeführte Wartefrist für Restschuldversicherungen weicht ganz entscheidend von den Vorgaben der VerbKrRL ab. Demnach muss zwischen Abschluss des Kredits und Abschluss einer zugehörigen Restschuldversicherung mindestens eine Woche liegen (§ 7a VVG). Eine derartige Wartefrist verstößt jedoch gegen die vollharmonisierenden Vorgaben der Richtlinie und muss daher gestrichen werden.

2.1 EU-Recht fordert Bündelungsgeschäfte ohne Einschränkungen

Der europäische Gesetzgeber unterscheidet bewusst zwischen Bündelungs- und Kopplungsgeschäften (Art. 3 Nr. 15 und Nr. 16 VerbKrRL n. F.). Bei der Abgrenzung ist die Frage maßgebend, ob der Kreditvertrag separat von dem Finanzprodukt vom Verbraucher abgeschlossen werden kann. Bei Kopplungsgeschäften ist das weitere Finanzprodukt Voraussetzung für den Abschluss des Verbraucherkredits. Bei Bündelungsgeschäften kann der Verbraucher frei entscheiden, ob er das weitere Finanzprodukt abschließen möchte. Die am Markt üblichen Konstellationen von Restschuldversicherungen sind fast ausschließlich Bündelungsgeschäfte. Der Abschluss der Versicherung ist somit nicht Voraussetzung für die Kreditvergabe.

Bündelungsgeschäfte sind nach Art. 14 Abs. 1 VerbKrRL n.F. uneingeschränkt erlaubt und von den Mitgliedstaaten ausdrücklich zuzulassen. Denn grundsätzlich steht es jedem Verbraucher im Rahmen seiner Privatautonomie frei, separate Verträge zur gleichen Zeit abzuschließen:

„Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.“

Den Mitgliedsstaaten wird vom Unionsgesetzgeber insoweit auch kein Abweichungs- und Gestaltungsspielraum zugebilligt. Dies zeigte sich deutlich im Gesetzgebungsverfahren zur VerbKrRL. Darin rückte der europäische Gesetzgeber bewusst von der ursprünglichen Formulierung ab, dass die Mitgliedsstaaten Bündelungsgeschäfte erlauben „können“. In der englischen Fassung kommt dies besonders klar zum Ausdruck. In der finalen Fassung von Art. 14 Abs. 1 VerbKrRL n.F. wurde die Formulierung „may allow“ in „shall allow“ geändert, um durch die imperative Formulierung die Verbindlichkeit zum Ausdruck zu bringen, dass die Mitgliedstaaten Bündelungsgeschäfte nicht nur erlauben können, sondern erlauben müssen, ohne hier noch einen Abweichungs- oder Umsetzungsspielraum zu haben.

Mit Umsetzung der VerbKrRL in nationales Recht muss es daher Verbrauchern in jedem Mitgliedstaat gestattet sein, andere Finanzprodukte, wozu auch Restschuldversicherungen zählen, im Paket gemeinsam mit dem Kreditvertrag abzuschließen. Das ist aber aufgrund der derzeit in § 7a Abs. 5 VVG vorgesehenen zwingenden Wartefrist für Restschuldversicherungen nicht möglich. Eine nähere Betrachtung der Richtlinienhistorie sowie der Definitionen gebietet jedoch, dass auch die Möglichkeit des gleichzeitigen Abschlusses beider Finanzprodukte zu gestatten ist:

- Mit Amendment 520¹ wurde während der Verhandlungen zur VerbKrRL die Einführung einer siebentägigen Wartefrist diskutiert. Der Unionsgesetzgeber hat sich bewusst gegen eine siebentägige Wartefrist entschieden und damit klargestellt, dass keine zeitliche Trennung zwischen den Vertragsschlüssen vorgegeben werden soll. Da die VerbKrRL eine vollharmonisierende Richtlinie ist, müssen die Mitgliedsstaaten die unterschiedlichen Regelungen bezogen auf Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte im nationalen Recht 1 zu 1 umsetzen und sind daran gehindert, schärfere nationale Regelungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten.
- Sowohl die Definition von Bündelungs- als auch von Kopplungsgeschäft enthält im ersten Teil den identischen Wortlaut „das Angebot oder den Abschluss eines Kreditvertrags in einem Paket gemeinsam mit anderen gesonderten Finanzprodukten oder -dienstleistungen [...]“. Daher ist es abwegig, diesen Teil der Definition nicht gleich zu verstehen. Bei Kopplungsgeschäften werden beide Verträge zwangsläufig gleichzeitig geschlossen, wenn der Kreditvertrag den Abschluss einer Versicherung zur Bedingung hat. Daher ist zwingend, dass „in einem Paket gemeinsam“ bei beiden Definitionen auch eine Gleichzeitigkeit umfasst.
- Die Zulässigkeit eines gleichzeitigen Abschlusses wird in der französischen Sprachfassung der Richtlinie besonders deutlich. Dort wird zur Definition von Kopplungs- und Bündelungsgeschäften ausdrücklich auf das zeitliche Zusammenfallen abgestellt: „en même temps“. Die Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften „in einem Paket gemeinsam“ ist daher auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Nähe des Abschlusses von Kredit- und Versicherungsvertrag zu bewerten.

Somit ist eindeutig, dass die Wartefrist für Restschuldversicherungen gegen die VerbKrRL verstößt und ein zeitgleicher Abschluss von Kreditvertrag und Restschuldversicherung für Verbraucher zulässig sein muss.

Die angeführten Definitionen sowie die Vorgaben zur Zulässigkeit von Bündelungsgeschäften sind nach Art. 42 Abs. 1 VerbKrRL n.F. vollharmonisierend. Mitgliedstaaten dürfen in ihrem nationalen Recht keine Bestimmungen

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/IMCO-AM-729906_EN.pdf

aufrechterhalten, die von diesen Vorgaben abweichen. Mit der einwöchigen Wartefrist des § 7 Abs. 5a VVG wird ein Bündelungsgeschäft (der Abschluss separater Verträge in einem Paket) innerhalb dieser einen Woche aber gerade nicht erlaubt. Selbst wenn ein Kunde sofortigen Versicherungsschutz wünscht, wird ihm ein gleichzeitiger Abschluss von Kredit und Versicherung unmöglich gemacht – obwohl ihm die VerbKrRL n.F. genau dieses Recht zuspricht.

2.2 Bürokratieabbau und Verbrauchersouveränität als Ziele des Koalitionsvertrags

Bei der Umsetzung der VerbKrRL sind die politischen Zielsetzungen des Koalitionsvertrages zu berücksichtigen. An verschiedenen Stellen des Koalitionsvertrages findet sich der Grundsatz, dass bei der Umsetzung der EU-Gesetzgebung in nationales Recht bürokratische Übererfüllung (Gold Plating) ausgeschlossen sein soll. Da die Restschuldversicherung als ein Bündelungsgeschäft nach der VerbKrRL ohne jede Bedingung oder Auflage zulässig ist, ist die jetzige Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes nunmehr rechtswidrig, mindestens handelt es sich um eine deutliche „bürokratische Übererfüllung“.

Noch schwerwiegender wiegt der Verstoß gegen die Handlungsfreiheit des mündigen Verbrauchers. Der Koalitionsvertrag postuliert den verbraucherpolitischen Grundsatz, wonach Verbraucherinnen und Verbraucher selbstbestimmt entscheiden können sollen. Dieses Recht auf Eigenverantwortung wird ihnen entgegen dem klaren Inhalt der VerbKrRL genommen. Statt der selbstbestimmten Entscheidung für eine Restschuldversicherung wird der Verbraucher durch Gesetz eine Woche am Vertragsschluss gehindert. Auch die Möglichkeit des Verbrauchers, auf eine gesetzliche Bedenkzeit eigenverantwortlich zu verzichten, räumt der Gesetzgeber in § 7 Abs. 5a VVG dem Verbraucher nicht ein, obwohl die VerbKrRL für die an sich zu untersagenden Kopplungsgeschäfte diese Möglichkeit ausdrücklich zulässt.

2.3 Wartefrist führt zu Schutzdefizit der Verbraucherinnen und Verbraucher

Die derzeitige Regelung eröffnet dem Verbraucher keine Möglichkeit, seine Rückzahlungsverpflichtungen aus dem Darlehen von Beginn an abzusichern. Vielmehr zwingt sie den Kunden dazu, sein Darlehen mindestens für eine Woche unabgesichert zu lassen.

Die bisherige Praxis zeigt, dass es bereits in der ersten Woche nach Abschluss des Darlehensvertrages durchaus zu einer signifikanten Anzahl von Versicherungsfällen kommt. Eine Erhebung unter einigen Anbietern von Restschuldversicherungen beziffert die Anzahl von Versicherungsfällen in der ersten Woche auf durchschnittlich 400 Fälle pro Jahr. Die Gesamtzahl solcher Versicherungsfälle

dürfte noch höher sein als bei dieser Teilerhebung. Durch die Einführung des einwöchigen Abschlussverbots entsteht damit eine substanzielle Schutzlücke gerade dann, wenn die Restschuld des Darlehens noch 100 % beträgt und das finanzielle Risiko für die Verbraucher am höchsten ist.

Um diese Schutzlücke zu schließen und die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie rechtskonform umzusetzen, sollte § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG gestrichen werden.

2.4 Bundesregierung bestätigt, dass die Wartefrist über die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie hinausgeht

Die Bundesregierung selbst erkennt, dass die derzeitige Regelung des § 7a Abs. 5 VVG über die Vorgaben der Verbraucherkreditrichtlinie hinaus geht: Dem Vernehmen nach hat das federführende BMJV im Zuge der Kabinettsbefassung darauf hingewiesen, dass Artikel 14 der umzusetzenden Verbraucherkredit-Richtlinie den gemeinsamen Abschluss von Verbraucherdarlehen und Restkreditversicherung erlaubt und eine Regelung wie die Wartefrist nicht fordert.

Dies impliziert, dass die Wartefrist des § 7a Abs. 5 VVG über eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie hinausgeht, was zugleich belegt, dass auch nach den Wertungen der Bundesregierung die Wartefrist europarechtlich gegen die vollharmonisierende Wirkung der VerbKrRL verstößt.

Der Deutsche Bundestag sollte den Gesetzentwurf so ändern, dass der Wortlaut der Richtlinie bezogen auf die Wartefrist besser abgebildet wird. Angesichts des klaren Wortlauts des Artikel 14 Abs. 1 VerbKrRL n.F., wonach Bündelungsgeschäfte einschränkungslos zuzulassen sind, sollte dieser Vorschlag dahingehend lauten, die Wartefrist des § 7a Abs. 5 S. 1 und 2 VVG zu streichen. Die Versicherungswirtschaft steht weiterhin gerne für Gespräche zur Anpassung der bestehenden Regelung zur Verfügung.

3. Änderungen für Verbraucherdarlehen: Art. 247 EGBGB

3.1 § 6 Absatz 1 Nr. 19: Transparente und verständliche Erläuterung der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung

Nach Artikel 247 EGBGB § 6 werden die Angaben des Vertragsinhaltes nunmehr gemeinsam für Verbraucherdarlehen (Allgemein- und Immobilienverbraucherdarlehen) in § 6 Absatz 1 geregelt. Nach § 6 Absatz 1 Nr. 19 ist nunmehr ausdrücklich eine „transparente und verständliche Erläuterung“ erforderlich, wie der Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung zu berechnen ist. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu lediglich, dass dadurch der Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe s der

Verbraucherkredit-Richtlinie umgesetzt wird. Bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung für Immobilienverbraucherdarlehen besteht u. E. folgender Zielkonflikt: Beschreibt der Darlehensgeber die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in transparenter Weise, ist die Beschreibung für den Darlehensnehmer kompliziert und unverständlich. Beschreibt der Darlehensgeber die Berechnung verständlich, ist er nicht transparent. Die Gesetzesbegründung hilft hier nicht weiter, da sie nur auf den Richtlinientext verweist. Wir regen an, diesen Zielkonflikt aufzulösen, z. B. durch einen Verweis auf die Rechtsprechung zur Berechnung von Vorfälligkeitsentschädigungen, wonach die Angabe grober Parameter ausreichend ist. Ein solcher Hinweis in der Gesetzesbegründung könnte in einem Streit mit dem Darlehensnehmer helfen. Bleiben die Begrifflichkeiten „transparent“ und „verständlich“ indes unkommentiert so stehen, könnten sie einen Angriffspunkt für Verbraucher schaffen und den Darlehensgeber mit dem oben beschriebenen, aus unserer Sicht unlösbaren, Zielkonflikt allein lassen.

3.2 § 6 Nr. 24: Angabe einschlägiger Kontaktdaten von Schuldnerberatungsdiensten

Wir interpretieren die Formulierung „*einschlägige Kontaktdaten*“ in § 6 Absatz 1 Nr. 24 so, dass der Darlehensgeber für jeden individuellen Darlehensvertrag die örtliche Adresse der Schuldnerberatung nennen muss. Ein solches Vorgehen lässt sich operativ im weitestgehend automatisierten Kreditvertragserstellungsprozess nicht darstellen. Der Darlehensgeber kann auf Schuldnerberatungsdienste allgemein hinweisen und empfehlen, diese im Falle von Rückzahlungsschwierigkeiten in Anspruch zu nehmen. Der Darlehensgeber kann aber nicht konkrete Adressen von bestimmten jeweils unterschiedlichen, regionalen Schuldnerberatungsdiensten nennen. Wie geht der Darlehensgeber z. B. vor bei einem Umzug der Schuldnerberatungsstelle oder gar einer Auflösung? Wir sind der Auffassung, dass hier der deutsche Gesetzgeber korrigierend eingreifen müsste und den Begriff der „*einschlägigen Kontaktdaten*“ in der Gesetzesbegründung klarstellend begrenzt. So sollte es ausreichen, wenn z. B. auf die Website des statistischen Bundesamtes verwiesen wird, welches ein zentrales Verzeichnis aller anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Deutschland zur Verfügung stellt (www.schuldnerberatungsstellen.destatis.de).

4. Erlaubnispflicht für die Vermittlung von Verbraucherdarlehen

Ausdrücklich zu begrüßen sind die zahlreichen Anpassungen im Vergleich zum Referentenentwurf in Bezug auf

- das Erfordernis zur Sachkunde (angemessene Kenntnis und Fertigkeiten für unmittelbar bei der Vermittlung oder der Beratung mitwirkende Beschäftigte des Gewerbetreibenden sowie dessen Delegationsmöglichkeit der Sachkunde),

- die Pflicht zur Weiterbildung (keine Festschreibung des Umfangs in der GewO, sowie Delegationsmöglichkeit auf sachkundige Beschäftigte) und
- die Übergangsregelungen (Verlängerung der Übergangsfrist, Alte-Ha-sen-Regelung).

Gleichwohl bleibt Nachbesserungsbedarf in zwei Punkten:

4.1 Weiterbildungspflicht

§ 34k Absatz 6 GewO-neu legt fest, dass Erlaubnisinhaber und unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Beschäftigte verpflichtet sind, sich nach Maßgabe einer Rechtsverordnung weiterzubilden. Der Verzicht auf eine Festschreibung eines Weiterbildungsumfangs von regelmäßig fünf Stunden innerhalb eines Kalenderjahres – wie im Referentenentwurf vorgesehen – ist ausdrücklich zu begrüßen.

Stattdessen sieht der Regierungsentwurf jedoch eine Ermächtigung vor, in der zu erlassenden Rechtsverordnung auch den Umfang der Weiterbildungspflicht zu bestimmen (§ 34l Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) GewO-neu). Dies würde die Festschreibung eines Weiterbildungsumfangs ohne Einbeziehung des Bundestags ermöglichen. Denn die Verordnung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrats erlassen.

Jegliche Festschreibung eines Weiterbildungsumfangs ist abzulehnen. Die Verb-KrRL bietet keine Rechtsgrundlage für die Vorgabe einer Mindestanzahl an Weiterbildungsstunden. Die Richtlinie sieht lediglich vor, dass Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Die Verbraucherkredit-RL sieht keine anlass- und produktunabhängigen Fortbildungsverpflichtungen vor. Sachgerecht wird in der Begründung zum Regierungsentwurf darauf hingewiesen, dass auf eine überschießende Umsetzung der Vorgabe aus der Richtlinie verzichtet wird und insbesondere kein bestimmter Weiterbildungsnachweis oder eine festgelegte Stundenzahl verlangt wird (Gesetzesbegründung, Ziffer A. VI. 3 S. 88) Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage würde jedoch über die Rechtsverordnung nicht sachgerechtes Goldplating der Exekutive ermöglichen und ist abzulehnen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf den § 34i GewO hin: Immobiliendarlehensvermittler sind nicht zu einer fortlaufenden Weiterbildung verpflichtet, gleiches sollte auch für die Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen gelten.

4.2 Übergangsvorschriften

Grundsätzlich positiv sehen wir die Erweiterungen in § 162 GewO-neu zu den Übergangsregelung, denn es ist wichtig, einen ausreichenden Zeitraum für die Anpassung der Gewerbetreibenden und der Aufsichtsbehörden an die neue Rechtslage zu gewähren.

Bedauerlicherweise ist die vereinfachte Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse für Vermittler, die diese Voraussetzungen, z. B. durch eine Erlaubnisurkunde nach §§ 34d, f, h oder i nachweisen können, im Regierungsentwurf wieder entfallen. Der entsprechende Vorschlag des Referentenentwurfs (dort § 162 Abs. 2 S. 2 GewO-neu) sollte wieder aufgegriffen werden.

Berlin, den 29.09.2025

Ansprechpartner:
Aktuariat und Produkte

E-Mail:
mathematik@gdv.de



Ausschussdrucksache 21(6)20c
vom 27. Oktober 2025, 15:24 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Johannes Müller

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge; BT-Drucksache 21/1851

Verbraucherfreundliche Kreditvergabe

Stellungnahme zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

17. Oktober 2025

Verbraucherrelevanz

2024 waren in Deutschland circa 5,56 Millionen Verbraucher:innen überschuldet.¹ Sie konnten ihren finanziellen Verpflichtungen langfristig nicht nachkommen. Schulden bei Kreditinstituten machten 2023 den Großteil der nicht bedienten Forderungen von überschuldeten Verbraucher:innen aus, die Beratung in einer Schuldnerberatungsstelle gesucht haben.² So sehr Kredite für Verbraucher:innen einen vorgezogenen Konsum oder Investitionen ermöglichen, so sehr stellen sie auch ein ernstzunehmendes Risiko für die freie Lebensgestaltung dar. Können Kreditraten langfristig nicht bedient werden, steigt der psychische Druck auf Verbraucher:innen und der Weg aus dieser Situation über eine Privatinsolvenz ist mit erheblichen persönlichen Entbehrungen verbunden.

Insbesondere damit Verbraucher:innen Kredite dann in Anspruch nehmen, wenn das Risiko für eine finanzielle Überforderung gering ist, existiert das Verbraucherdarlehensrecht. Mit der Digitalisierung hat sich jedoch die Art, wie Verbraucher:innen konsumieren und dafür auch Kredite aufnehmen grundlegend geändert. Der Weg zum persönlich bekannten Bankangestellten, um einen Kredit zu beantragen, wurde durch wenige Klicks am PC und Smartphone ersetzt. Händler bieten vor Ort und auf Internetseiten für den Kauf Kredite für die Finanzierung von Alltagsgütern, wie Kleidung oder elektronische Geräte an. So wird eine Verschuldung vereinfacht und das Risiko, aufgrund kleinerer Kreditsummen in eine Zahlungsunfähigkeit zu geraten, steigt. Die geplanten Anpassungen des Verbraucherdarlehensrechtes haben das Potenzial, Verbraucher:innen sowohl präventiv als auch nachsorgend vor einer übermäßigen Kreditaufnahme und daraus erwachsenen Belastungen zu schützen.

¹ Creditreform, 2024: „Schuldneratlas 2024“, <https://www.creditreform.de/aktuelles-wissen/pressemitteilungen-fachbeitraege/news-details/show/schuldneratlas-deutschland-2024>, letzter Zugriff am 14.07.2025

² Destatis, 2024: „Durchschnittliche Schulden je Gläubigerart 2023“, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Vermoeigen-Schulden/Tabellen/durchschnittliche-schulden-privaterpersonen.html>, letzter Zugriff am 14.07.2025

Einleitung

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Umsetzung der überarbeiteten EU-Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht. Der parlamentarische Prozess bietet die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf der Bundesregierung an den entscheidenden Stellen im Sinne der Verbraucher:innen nachzuschärfen. So kann ein wirksamer Schutz vor einer überfordernden Kreditvergabe, Vermarktungsstrategien für qualitativ schlechte und teure Produkte und potenziell missbräuchliche Kreditbeantragungen gesetzlich sichergestellt werden.

Die Forderungen der Stellungnahme des vzbv³ zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bleiben weiterhin aktuell, da der Regierungsentwurf zu diesen Punkten keine Veränderungen für Verbraucher:innen vorsieht. Im Folgenden nimmt der vzbv zu ausgewählten und zentralen Punkten des Regierungsentwurfes und der begleitenden Diskussion Stellung.

Kommentierung im Einzelnen

Kreditwürdigkeitsprüfung bei „Buy Now, Pay Later“-Krediten (§ 505b Abs. 2 BGB-E)

Mit der Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf zinslose Kredite und bestimmte Zahlungsaufschübe, gelten die Vorschriften des Verbraucherdarlehensrechtes künftig auch für „Buy Now, Pay Later“-Kredite. Ein ausreichend hohes Schutzniveau angesichts der besonderen Risiken dieser Kreditart ist damit jedoch nicht automatisch sichergestellt.

Den vzbv erreichen immer wieder Fälle aus der Praxis von Schuldnerberatungsstellen, die aufzeigen, wie schnell Verbraucher:innen durch die Nutzung dieser Kreditformen in die Überschuldung rutschen.⁴ Die geringe Höhe der einzelnen Kredite darf dabei nicht über das hohe Überschuldungsrisiko dieser Kredite für Verbraucher:innen hinwegtäuschen. Die Einbindung dieser Kreditform neben risikofreien Zahlungsarten im Online-Kaufprozess und die bisher oberflächliche Kreditwürdigkeitsprüfung haben dazu geführt, dass Verbraucher:innen innerhalb kurzer Zeit dutzende kreditfinanzierte Käufe tätigen können und so Schuldbeträge anhäufen, die sie nicht zurückzahlen können.

Dieser Entwicklung sollte durch die Einbeziehung dieser Kreditform in den Anwendungsbereich des Darlehensrechtes eigentlich entgegengewirkt werden. Unklar ist jedoch weiterhin, welche Informationen für eine Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505b BGB-E genau berücksichtigt werden

³ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „Faire Kreditvergabe ermöglichen - Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge“, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-07/FIN-25-07-18_vzbv-Stellungnahme_Referentenentwurf%20zur%20Umsetzung%20der%20Verbraucherkreditrichtlinie.pdf, letzter Zugriff am 16.10.2025

⁴ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „So gefährlich ist „Buy Now, Pay Later“ wirklich - Wie Kleinstkredite die Dynamik von Schuldenspiralen begünstigen“, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-10/FINAL-25-10-09_vzbv-Bericht%20BNPL%20%28002%29.pdf, letzter Zugriff am 20.10.2025

müssen, um eine wahrscheinliche Rückzahlung dieser Kredite feststellen und so Verbraucher:innen vor einer Überforderung durch diese Kredite schützen zu können.⁵

Einer finanziellen Überforderung durch „Buy Now, Pay Later“-Kredite kann dann wirksam vorgebeugt werden, wenn die Gesetzesbegründung klarstellt, dass mindestens die regelmäßigen Ausgaben und bestehenden finanziellen Verpflichtungen geprüft werden müssen, bevor der Vertrag geschlossen werden darf. Nur so ist sichergestellt, dass eine weitere Kreditaufnahme kein besonderes Risiko von Überschuldung auslöst.

Der vzbv fordert:

Der Deutsche Bundestag muss in der Gesetzesbegründung klarstellen, dass „Buy Now, Pay Later“-Kredite ein hohes Risiko für Verbraucher:innen beinhalten und vor der Vergabe mindestens die regelmäßigen Ausgaben und bestehende finanzielle Verpflichtungen geprüft werden müssen.

Cooling-Off-Periode für Restschuldversicherungen erhalten

Restschuldversicherungen sind besonders teure Verträge, die sehr häufig einen lückenhaften Schutz aufweisen, meistens die individuelle Situation von Verbraucher:innen nicht berücksichtigen und teilweise untergeschoben werden.⁶ Auch die BaFin hat wiederholt Mängel beim Vertrieb von Restschuldversicherungen festgestellt, wozu auch der fehlende Hinweis auf die Freiwilligkeit des Vertragsschlusses gehört.⁷ Für Verbraucher:innen ist das fatal. Sie wähnen sich im Glauben, dass sie den gewünschten Kreditvertrag nur erhalten, wenn sie auch eine Restschuldversicherung abschließen. Dadurch verteuert sich der Kredit enorm und die Belastung für Verbraucher:innen steigt, ohne fairen Gegenwert in Form eines umfassenden Schutzes.

Vergangene Regulierungsversuche in Form einer verpflichtenden Widerrufsbelehrung und eines Provisionsdeckels haben nicht sichergestellt, dass Verbraucher:innen sich informiert und wirklich freiwillig für eine qualitativ hochwertige Restschuldversicherung entscheiden können, die einen individuellen Schutz bietet.

Erst die im Zuge des Zukunftsfinanzierungsgesetzes eingeführte „Cooling-Off“-Periode vermag es, für eine wirksame Freiwilligkeit und einen echten Wettbewerb zu sorgen. Danach dürfen Verträge für Restschuldversicherungen erst sieben Tage nach Abschluss des Kreditvertrages erworben werden. Verbraucher:innen können so sicher sein, dass sie den Kredit auch ohne

⁵ § 505b Abs. 2 BGB-E

⁶ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „Restschuldversicherungen: Warum das Cooling-off beim Verkauf von Restschuldversicherungen unabdingbar ist“, <https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-09/25-09-22%20Kurzpapier%20Restschuldversicherungen%20-%20nach%20BMJV.pdf>, letzter Zugriff am 16.10.2025

⁷ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2023: „Restschuldversicherung - Marktuntersuchung und Mystery Shopping bei Kreditinstituten“, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_marktuntersuchung_mystery_shopping_restschuldversicherungen.html, letzter Zugriff am 16.10.2025

⁸ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, 2023: „Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen“, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_170620_marktuntersuchung_restschuldversicherungen.html, letzter Zugriff am 16.10.2025

Restschuldversicherung erhalten und haben die Möglichkeit, nach dem Abschluss des Kreditvertrages Angebote für verschiedenen Restschuldversicherungen zu vergleichen.

Eine Verzichtsmöglichkeit für Verbraucher:innen, die einen Vertragsschluss vor Ablauf der Frist ermöglicht, würde die Cooling-Off-Periode praktisch außer Kraft setzen und dabei sowohl die gewonnene Freiwilligkeit, als auch den notwendigen Wettbewerb gefährden. Die Freiwilligkeit der Verzichtserklärung seitens der Verbraucher:innen würde durch die reale Vertriebssituation genauso unterminiert werden, wie die Freiwilligkeit des eigentlichen Vertragsschlusses.

Aus Sicht des vzbv ist es wichtig, dass der deutsche Gesetzgeber bei der Regulierung dieses Marktmissstandes bleibt und an der Cooling-Off-Phase festhält. Seit vielen Jahren schlagen Regulierungsversuche fehl, das Problem mit Restschuldversicherungen in den Griff zu bekommen. Die „Cooling-Off“-Periode befreit Verbraucher:innen aus der Klammer des aggressiven Vertriebs und der wettbewerbsfreien Produktgestaltung. Eine Streichung im Rahmen der Umsetzung der Verbraucher kreditrichtlinie würde jene Verbraucher:innen am härtesten treffen, die für größere Anschaffungen auf Kredite angewiesen sind.

Der vzbv fordert:

Die Cooling-Off-Periode für Restschuldversicherungen nach § 7a VVG muss erhalten bleiben.

Schriftformerfordernis für Kreditverträge (§ 492 Abs. 1 BGB-E)

Die Unterschrift als Voraussetzung für den Abschluss von Kreditverträgen stellt sicher, dass Verbraucher:innen eigenverantwortlich und wohlüberlegt finanzielle Verpflichtungen eingehen. Ein aktueller Test der Stiftung Warentest zeigt, dass dieser Prozess mittlerweile auch vollständig digital und kurzfristig möglich ist.⁹

Wird künftig, wie es im Regierungsentwurf vorgesehen ist, die Unterschrift als Voraussetzung für den Vertragsschluss durch ein online anzuklickendes Häkchen mit ergänzenden Hinweispflichten ersetzt, werden Verbraucher:innen einem hohen Risiko für missbräuchliche und übereilte Kreditabschlüsse ausgesetzt. Der vzbv hat in einem kürzlich veröffentlichten Bericht aufgezeigt, wie Betrüger:innen die Unterschrift als Sicherungsmechanismus durch gezielte Manipulation von Verbraucher:innen überwinden, um den Abschluss eines Kreditvertrages und die Weiterleitung des Kreditbetrages zu erwirken.¹⁰

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Textform wäre in der Praxis durch das Anklicken eines Häkchens erfüllt, das eindeutig um einen Hinweis zum Vertragsinhalt ergänzt werden muss. Eine zweifelsfrei von Verbraucher:innen stammende Vertragserklärung in Form einer analogen Unterschrift oder einem gleichwertigen digitalen Identifizierungsverfahren wäre nicht mehr notwendig. Betrüger:innen oder Verbraucher:innen nahestehende Personen könnten ohne direktes Mitwirken von Verbraucher:innen in deren Namen Kredite abschließen. Solch ein

⁹ Stiftung Warentest, 2025: „Blitzschnell Geld ohne Papierkram“, <https://www.test.de/sofortkredite-im-vergleich-6243843-0/>, letzter Zugriff am 16.10.2025

¹⁰ Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., 2025: „Online-Kreditvergabe als Einfallstor für Betrugsmaschinen“, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-09/Bericht_Online-Kreditvergabe_Betrug.pdf, letzter Zugriff am 16.10.2025

Missbrauchspotential zum Preis einer noch schnelleren und noch einfacheren Kreditvergabe zu entfalten ist nicht hinnehmbar.

Der vzbv fordert:

Das Schriftformerfordernis für den Abschluss von Verbraucherdarlehensverträgen nach § 492 Abs. 1 BGB-E muss erhalten werden. Die geplanten Änderungen des § 492 Abs. 1 und Abs. 1a BGB-E sollten gestrichen werden.

Wirksame Kreditwürdigkeitsprüfung bei Dispositionskrediten

Dispositionskredite sind für viele Verbraucher:innen ein alltägliches Mittel zur Überbrückung finanzieller Engpässe. Gleichzeitig gehören sie zu den teuersten Kreditformen. Der regelmäßige Ausgleich über den Lohneingang auf dem Girokonto und die fehlende Kreditwürdigkeitsprüfung führen dazu, dass Dispokredite auch über lange Zeiträume genutzt werden können mit erheblichen Kosten. Für Verbraucher:innen kann dies den Beginn einer Schuldenspirale bedeuten, wenn der Dispo aus dem laufenden Einkommen nicht mehr ausgeglichen wird und so eine dauerhafte Nutzung mit sehr hohen Kosten einsetzt.

Um sicherzustellen, dass in Anspruch genommene Dispositionskredite tatsächlich zurückgezahlt werden können und nicht nur über die Lohneinzahlungen für wenige Tage ausgeglichen werden, sollte der verfügbare Kreditrahmen bei der Einräumung so gewählt werden, dass dieser innerhalb von zwölf Monaten aus dem verfügbaren Einkommen inklusive der regelmäßigen Ausgaben von Verbraucher:innen zurückgezahlt werden kann.

Für diesen angenommenen Rückzahlungszeitraum von zwölf Monaten spricht, dass der Regierungsentwurf bereits vorsieht, dass Verbraucher:innen nach der Kündigung einer in Anspruch genommenen Überziehungsmöglichkeit diesen Betrag in zwölf Raten zum Sollzins der vereinbarten Überziehung zurückzahlen können sollen.¹¹ Außerdem muss im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung nach § 505a Abs. 1 BGB-E festgestellt werden, dass die Rückzahlung des betreffenden Verbraucherdarlehens wahrscheinlich ist. Die Feststellung einer wahrscheinlichen Rückzahlung ohne die Annahme des Rückzahlungszeitraumes erscheint dem Sinn der Norm nicht gerecht zu werden.

Der vzbv fordert:

Der Gesetzesentwurf sollte eine angenommene Rückzahlungsdauer von zwölf Monaten für die Kreditwürdigkeitsprüfung im Sinne des § 505a BGB-E und § 18a KWG-E bei der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit nach § 504 BGB vorschreiben.

¹¹ § 504 Abs. 2 BGB-E

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

finanzmarkt@vzbv.de
vzbv.de

Stand:

Oktober, 2025

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).



Ausschussdrucksache 21(6)20d
vom 29. Oktober 2025, 09:48 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Michael Weinhold

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge; BT-Drucksache 21/1851

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

AG SBV – Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2025 über Verbraucherkreditverträge des BMJV vom 23.06.2025

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

AG SBV

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2023/2025 über Verbraucherkreditverträge

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
(BMJV)

vom 23.06.2025

Aachen, 18.07.2025

Seite 1 von 5

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) Bundesarbeitsge-
meinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) Deutscher Caritas-
verband e.V. (DCV)
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.

Deutsches Rotes Kreuz e.V. (DRK)
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Ver-
braucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)

Inhalt

1. Einführung
2. Verpflichtung der Kreditinstitute zur Verweisung an unabhängige Schuldnerberatungsdienste
 - 2.1. Im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung
 - 2.2. Bei Überziehung und Überschreitung
 - 2.3. Bei Zahlungsrückständen und Nachsichtsmaßnahmen
 - 2.4. § 497 BGB Verrechnungsreihenfolge
3. Aufgaben der Überwachung im Rahmen des Kreditwesensgesetzes

unter Mitarbeit von Frank Lackmann, Ines Moers, Roman Schlag, Michael Weinhold, Pamela Wellmann und Anja Wolf

1. Einführung

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2025 über Verbraucherkreditverträge (Verbraucherkredit-RL-neu). Die AG SBV vertritt die Interessen der gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen, ihrer Mitglieder und der ver- und überschuldeten Verbraucher*innen.

Die AG SBV nimmt ausgewählt nur Stellung zur Umsetzung der in den Art. 18, 25, 35 und 36 Abs. 2 und 3 der Verbraucherkreditrichtlinie normierten Verweisungsregelungen der Kreditinstitute an eine unabhängige, d. h. gemeinnützige Schuldnerberatung. An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Entwurf zum Schuldnerberatungsdienstegesetz die Ausgestaltung der Schuldnerberatungsdienste unzureichend definiert. Wir verweisen auf die Stellungnahmen zu diesem Gesetzesentwurf ([Stellungnahme der AG SBV zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Zugang von Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher \(SchuBerDG\) - AG SBV](#)).

Die Verbraucherkreditrichtlinie aus dem Jahr 2023 hat das Ziel, Verbraucher*innen durch frühzeitige – verpflichtende – Verweisung an unabhängige Schuldnerberatungsstellen vor einer kreditbasierten Überschuldung zu schützen. Der Zielsetzung einer frühzeitigen und unabhängigen Beratungsmöglichkeit mit dem Ziel der Verhinderung von Überschuldung sehen sich auch die Verbände in der AG SBV verpflichtet.

Wir verweisen ergänzend zu dieser Stellungnahme auch auf die Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, der wir uns inhaltlich anschließen.

2. Verpflichtung der Kreditinstitute zur Verweisung an unabhängige Schuldnerberatungsdienste

Gemäß der Verbraucherkreditrichtlinie sollen Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbraucher*innen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, verfügen (Art. 36 Abs. 2 VerbrKrRL). Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Kreditgeber diese Verbraucher*innen an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste verweisen (§ 36 Abs. 3 VerbrKrRL).

Diese grundsätzliche Verweisungspflicht für Kreditinstitute an unabhängige Schuldnerberatungsdienste ist in der Umsetzung an unterschiedlichen Stellen zu finden.

Es ist sicherzustellen, dass Verbraucher*innen, z. B. durch eine Haushaltsberatung oder fachliche Unterstützung bei der Bewertung und ggf. Anpassung der Kreditbelastung, ihre Zahlungsfähigkeit verbessern können und damit eine nachfolgende Überschuldungssituationen vermieden werden kann (siehe auch Erwägungsgrund (EWG) 81).

Die Verweisung an unabhängige und wohnortnahe Schuldnerberatungsdienste ist bei folgenden Sachverhalten angezeigt bzw. möglich.

2.1 im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung

Analog zur Richtlinie (Art. 18 Abs. 9) ist im § 505a Abs. 1 Satz 3 BGB-neu eine Verweisungsoption („gegebenenfalls“) bei Ablehnung eines Darlehensvertrags an Schuldnerberatungsdienste enthalten. Diese Formulierung entspricht der Richtlinie.

In der Gesetzesbegründung ist die Formulierung „gegebenenfalls“ nicht weiter definiert. Dies lässt den Kreditgebern vollkommen freie Hand, ob und wenn ja, wann doch eine Verweisung an Schuldnerberatungsdienste erfolgt. Bei einer Ablehnung eines Kreditantrages wegen drohender Zahlungsstörungen muss ein konkreter Verweis an örtlich verfügbare Schuldnerberatungsdienste erfolgen, um die diesbezüglichen Ziele der Richtlinie zu erreichen. Anderenfalls gingen die Ziele ins Leere.

Vorschlag der AG SBV:

Die AG SBV schlägt deshalb vor, in § 505a Abs. 1 BGB-neu zu regeln, dass der Verweis wegen Ablehnung aufgrund drohender Zahlungsstörungen verpflichtend zu erfolgen hat.

2.2 bei Überschreitung der Überziehungsmöglichkeit

Im Falle einer regelmäßigen Überschreitung der Überziehungsmöglichkeit muss der Kreditgeber Beratungsdienstleistungen anbieten und die Verbraucher*innen an Schuldnerberatungsdienste verweisen (Art. 25 Abs. 2 S. 2 VerbKrRL). Die Richtlinie sieht hier keinen Spielraum vor, sondern normiert die Verpflichtung, dass zu verweisen ist.

Die Umsetzung erfolgt im bereits bestehenden § 504a BGB. Die Regelung ist bis auf die Streichung des Wortes „gegebenenfalls“ im Rahmen der Verweisung an geeignete Beratungseinrichtungen unverändert übernommen worden.

Die Streichung des Wortes „gegebenenfalls“ ist unabdingbar aufgrund der klaren Vorgabe der Richtlinie. Gleichwohl verwundert, dass wie bisher auch – unspezifisch – an geeignete Beratungseinrichtungen verwiesen werden soll. In der Richtlinie ist im Art. 25 Abs. 2 S. 2 ausdrücklich und klar verständlich die Verweisung an Schuldnerberatungsdienste normiert. Daher ist nicht nachvollziehbar, warum hier nicht auch explizit auf Schuldnerberatungsdienste verwiesen wird.

Die dauerhafte Überziehung eines Girokontos kann ein Hinweis auf eine zunehmende Verschärfung der Kreditsituation darstellen und in eine Überschuldungssituation führen. Wie u.a. die Studie des DISW aus 2017 (https://www.bag-sb.de/fileadmin/user_upload/1_Fachverband/Forschung/Forschungsbericht_DISW_2017.pdf) belegt, verfügen die Kreditinstitute über verschiedene Bewertungs- und Warnsysteme, die deutlich früher greifen als die gesetzlichen Vorgaben aus § 504a BGB. Daher ist die durch die Richtlinie vorgenommene Verpflichtung zur Verweisung an Schuldnerberatungsdienste unerlässlich, um das Ziel der Überschuldungsprävention zu erreichen.

Bisher ist geregelt, dass das Beratungsangebot des Kreditinstituts und die Verweisung an eine geeignete Beratungseinrichtung in „Textform auf dem Kommunikationsweg zu unterbreiten ist, der ...üblicherweise genutzt wird“ (§ 504a Abs. 1 BGB). In der Praxis erfolgt dies regelmäßig in Form eines pauschalen, leicht zu übersehenden Hinweises auf dem Kontoauszug. Das ist nicht ansatzweise ausreichend, um dem Anspruch der Richtlinie gerecht zu werden.

Die AG SBV fordert daher, dass im § 504a BGB-neu explizit der Verweis auf Schuldnerberatungsdienste erfolgt und darüber hinaus dieser Verweis nicht pauschal auf einem Kontoauszug erfolgen kann, sondern die Verbraucher*innen gezielt angeschrieben werden.

Mit Bedauern stellt die AG SBV fest, dass die Ergebnisse und Empfehlungen des Abschlussberichts zur „Evaluierung der Regelungen zur Beratungsangebotspflicht beim Dispositions- und Überziehungskredit in §§ 504a, 505 Absatz 2 Satz 2 BGB“ (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Abschlussbericht_Beratungsangebotspflicht_lang.html?nn=17134) im Auftrag des BMJV von März 2021 im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt worden sind. In diesem Bericht wurde keine ausreichende Wirksamkeit der jetzigen Fassung des § 504a BGB in Bezug auf Überschuldungsprävention attestiert. Dies betrifft beispielsweise die Festlegung der Dauer und Intensität der Überziehung (sechs Monate/75 %).

Vorschlag der AG SBV

§ 504a Abs. 2 BGB-neu wird wie folgt geändert:

Nach „sowie“ wird eingefügt: ...auf Schuldnerberatungsdienste nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten hinzuweisen ist.

2.3 bei Zahlungsrückständen und Nachsichtmaßnahmen

Damit der kreditbasierte Überschuldungsschutz gestärkt wird, sollten Verbraucher*innen, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, möglichst frühzeitig auf Schuldnerberatungsdienste hingewiesen werden. Nur so können erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden (siehe EWG 79).

Es ist wichtig, dass die finanziellen Schwierigkeiten von Verbraucher*innen frühzeitig von Kreditgebern erkannt werden, um sie dann gezielt an Schuldnerberatungsdienste zu verweisen (siehe Art. 35 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 VerbrKrRL).

Zur Umsetzung ist § 497a BGB-neu eingefügt worden, der gezielt die Regelungen bei Zahlungsrückständen und Nachsichtmaßnahmen regelt.

Die AG SBV begrüßt ausdrücklich die Verweisungspflichten der Kreditgeber bei Zahlungsschwierigkeiten. Auch die „neuen“ Handlungsoptionen im Rahmen einer Umschuldung, um tragfähige Lösungen mit den Kreditgebern bereits vor Kreditkündigung finden zu können, werden begrüßt.

Wir fordern, dass in der Gesetzesbegründung zu § 497a Abs. 4 BGB begründete Fälle näher definiert werden und klar gestellt wird, dass die Zusammenarbeit mit einem Schuldnerberatungsdienst ein begründeter Fall ist.

Zudem wird als Beispiel für eine frühzeitige Verweisung an Schuldnerberatungsdienste ein Verzug von mehr als 90 Tagen aufgeführt (analog der Richtlinie in EWG 81). Aus Sicht der Schuldnerberatung ist der Verzugszeitraum von mehr als 90 Tagen, um angemessene Lösungen zu erzielen zu können, ein eher später Zeitpunkt. Verbraucherdarlehen können bereits nach zwei nicht gezahlten Monatsraten, wenn die Mindestverzugssumme erreicht ist, gekündigt werden. Ziel sollte es sein, dass der Kreditgeber möglichst frühzeitig an einen wohnortnahen Schuldnerberatungsdienst verweist. Der Zeitraum des Verweises an Schuldnerberatungsdienste und der Zeitraum des Greifens von Nachsichtmaßnahmen sollte harmonisiert werden.

Aus der Sicht der AG SBV sollte deshalb der Verweis an Schuldnerberatungsdienste an die Voraussetzungen des § 498 BGB geknüpft werden.

Vorschlag der AG SBV

Ergänzung zu § 497a BGB-neu zu Abs. 1 wie folgt:

„Von solchen finanziellen Schwierigkeiten kann beispielsweise dann auszugehen sein, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung von Schulden vor bzw. nach 90 Tagen in Verzug gerät. Ebenso liegen finanzielle Schwierigkeiten bereits dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 498 BGB gegeben sind.“

2.4 § 497 BGB Verrechnungsreihenfolge

Die AG SBV bedauert, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf nicht den verbraucher-schützenden Gedanken der Verbraucherkreditrichtlinie genutzt hat, um Änderungen in § 497 BGB vorzunehmen. In § 497 Abs. 3 BGB sollte die Verrechnungsreihenfolge dahingehend geändert werden, dass Zahlungen zuerst auf den geschuldeten Betrag (Hauptforderung) angerechnet werden.

Vorschlag der AG SBV

In § 497 Abs. 3 BGB: Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf den geschuldeten Betrag (Absatz 1) angerechnet.

3. Aufgaben der Überwachung im Rahmen des Kreditwesengesetzes

Die Verpflichtung der Kreditinstitute, über geeignete Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von finanziellen Schwierigkeiten der Verbraucher*innen zu verfügen und diese auch an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste im Sinne des Schuldnerberatungsdienstgesetzes zu verweisen, erfordert aus Sicht der AG SBV auch Aufsichtsmaßnahmen durch die BaFin.

Die AG SBV begrüßt, dass die o. g. Verpflichtungen der Kreditinstitute und die Verweisung an Schuldnerberatungsdienste auf der Grundlage des Schuldnerberatungsdienstgesetzes normiert wird. Der in der Richtlinie angelegte kreditbasierte Überschuldungsschutz kann nur funktionieren, wenn die Kreditwirtschaft gemeinsam mit der BaFin und der gemeinnützigen Schuldnerberatung Standards für Verweisungen entwickelt und diese überprüft werden können.



Ausschussdrucksache 21(6)20e
vom 29. Oktober 2025, 11:41 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Alien Mulyk

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge; BT-Drucksache 21/1851

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Berlin, den 28.10.2025

Ansprechpartnerinnen: Daniela Bleimaier, daniela.bleimaier@bevh.org
Alien Mulyk, alien.mulyk@bevh.org

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)**¹ repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 80% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

1. Bedeutung Kauf auf Rechnung für den Online- und Versandhandel

Der Kauf auf Rechnung ist insbesondere in Deutschland über alle Bevölkerungsschichten hinweg die beliebteste Zahlart im E-Commerce und für den Kunden mit vielen Vorteilen verbunden. So ist der Kauf auf Rechnung einfach, sicher und liquiditätsschonend. Laut Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik ist der Kauf auf Rechnung sogar die sicherste Bezahlmethode im Onlinehandel.²

Er genießt zu Recht allerhöchstes Verbrauchervertrauen, wie eine repräsentative Umfrage des Markt- und Meinungsforschungsinstituts Civey im Auftrag des bevh zeigt. Der Wunsch nach Sicherheit beim Bezahlen und mehr Kontrolle über die eigenen Ausgaben (53 Prozent) zählt zu den Hauptgründen, warum Verbraucher diese Zahlungsmethode bevorzugen. Rund zwei Drittel der Verbraucher (64 Prozent) nutzen den Kauf auf Rechnung vor allem für kleinere Beträge unter 100 Euro. Nur ein kleiner Teil (6,3 Prozent) verwendet diese Bezahlmethode auch für größere Anschaffungen über 250 Euro.

Vor diesem Hintergrund empfinden es viele Verbraucher als problematisch, dass ihr Ausgabeverhalten zunehmend überwacht werden soll. Anstatt beim Einkaufen ein stärkeres Gefühl

¹ Hinweis nach § 5 (5) LobbyRG: Eingetragener Interessenvertreter, Register-Nr.: [R000747](#)

² Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Informationen-und-Empfehlungen/Online-Banking-Online-Shopping-und-mobil-bezahlen/Online-Shopping/Bezahlen-im-Internet/bezahlen-im-internet_node.html.

von Sicherheit zu haben, erleben viele das Gegenteil: 42 Prozent der Befragten fühlten sich unwohl, wenn ihre Finanzen bei jedem Einkauf durchleuchtet werden würden. Lediglich 15 Prozent geben an, dass sie sich durch diese Kontrolle tatsächlich sicherer fühlen würden.

Besonders negativ wirkt sich das auf das Vertrauensverhältnis zum Onlinehändler aus: Rund 86 Prozent der Befragten empfinden es als unangemessen, bei einem Einkauf im Wert von lediglich 9,99 Euro sensible Angaben zu ihrem Einkommen oder Ausgabeverhalten machen zu müssen. Ähnlich verhält es sich bei Beträgen von 1099 Euro (57%). Auch zusätzliche Identitätsprüfungen stoßen auf Ablehnung – 83 Prozent fühlen sich dadurch unwohl. Für 45 Prozent würde ein solches Vorgehen das Vertrauen in den Händler sogar verringern, während nur 12 Prozent angeben, dass ihr Vertrauen dadurch steigen würde.

Die Auswirkungen auf das zukünftige Zahlungsverhalten sind deutlich: 57 Prozent halten es für unwahrscheinlich, nach einer derartigen Erfahrung erneut per Rechnung zu bezahlen. Überraschend dabei ist, dass viele ausgerechnet auf Anbieter umsteigen würden, die selbst für umfangreiche Prüfverfahren bekannt sind – 53,4 Prozent würden PayPal nutzen, 22,4 Prozent Klarna.

Durch die Überarbeitung der Verbraucherkreditrichtlinie wird der Kauf auf Rechnung nun in vielen Fällen einem Verbraucherkredit gleichgestellt. Deshalb sehen sich, trotz einiger Ausnahmeregelungen, Unternehmen großen Herausforderungen gegenüber und der Kauf auf Rechnung wird auch für die Kunden unattraktiver. Es ist zu erwarten, dass das Angebot der Zahlarten mit verlängertem Zahlungsziel stark eingeschränkt oder vermehrt auf Kreditkarten oder Buy-Now-Pay-Later-Produkte zur Zahlungsabwicklung zurückgegriffen werden muss. Die daraus resultierende Reduktion der Zahlungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auf einige wenige Anbieter im Markt führt zwangsläufig zu höheren Kosten für Händler und Kunden gleichermaßen, ferner werden entsprechende Abhängigkeiten von Drittanbietern geschaffen.

Der Kauf auf Rechnung ist aber aufgrund seiner Zinsfreiheit und der Vereinbarung kurzer Zahlungsziele wirtschaftlich gesehen etwas vollkommen anderes als ein klassischer Verbraucherkredit. Die Risiken für Verbraucher, die bei gewöhnlichen Darlehensverpflichtungen bestehen, insbesondere das Risiko einer Überschuldung durch Aufbau einer Vielzahl parallel und lang laufender Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen, bestehen beim Kauf auf Rechnung gerade nicht.

Auch der Gesetzesentwurf erkennt an, dass der Kauf auf Rechnung nicht mit anderen Finanzierungsformen gleichzusetzen ist und deshalb nicht dem Darlehensregime unterworfen werden sollte (S. 149f.). Allerdings berücksichtigen die vorgesehen eng umgrenzten Ausnahmen nicht die wirtschaftliche Realität im Online- und Versandhandel. Zwar ist der Spielraum des deutschen Gesetzgebers bei der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie in nationales Recht begrenzt. Dennoch sehen wir einige Ansatzpunkte, die die Situation für Händler und Verbraucher deutlich verbessern könnten, indem der deutsche Gesetzgeber eine rechtssichere Anwendung gewährleistet.

2. Ausnahmen für Kauf auf Rechnung an Realität im E-Commerce anpassen (§ 506 Abs. 1 BGB-neu)

Die Unterscheidung nach Stundungsdauer und Unternehmensgröße im neuen § 506 Abs. 1 S.2 Nr. 4 und S. 3 BGB-neu erlaubt Nicht-KMU-Händlern grundsätzlich ein Zahlungsziel von 14 Tagen anzubieten, solange „kein Dritter den Zahlungsanspruch erwirbt“. Dies ist jedoch zu weit gefasst. So wird die Anwendbarkeit der Ausnahme in der Praxis stark begrenzt, obwohl die Richtlinie (Erwägungsgrund 17) und die Gesetzesbegründung des Entwurfs (S.149f.) etwas anderes vorgeben. So würde der Kauf auf Rechnung in vielen Fällen trotz dieser Ausnahmen als Kredit gelten.

Zum Beispiel erwerben Händler ihre Ware oft mit verlängertem Eigentumsvorbehalt. Dabei wird der Kaufpreisanspruch an den Lieferanten abgetreten. In diesem Fall erwirbt ein Dritter einen Zahlungsanspruch, ohne dass jedoch ein erhöhtes Risiko für den Verbraucher entsteht. Dies gilt auch für die Vereinbarung von Globalzessionen (§§ 398 ff. BGB) zu Sicherungszwecken z.B. zur Vorfinanzierung von Ware oder einer stillen Refinanzierungsabrede mit einem Finanzinstitut zur Ermöglichung des Kaufs auf Rechnung. In all diesen und ähnlichen Fällen würde die Ausnahme gerade nicht greifen und dem Gedanken des Gesetzgebers, wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs dargestellt (S.145ff.), zuwider laufen.

Darüber hinaus ist es im Handel generell üblich, dass Unternehmen, ungeachtet ihrer Größe, auf das Angebot von Factoring-Anbietern zurückzugreifen, die ihnen helfen, die Zeit bis zum Erhalt des Geldes durch den Kunden finanziell zu überbrücken, um liquide zu bleiben. Auch hier erwerben Dritte einen Zahlungsanspruch, was aber für Verbraucher kein erhöhtes Risiko darstellt.

Zudem ist es für Onlinemarktplätze schwierig, KMU-Händler klar abzugrenzen, weshalb sie ihre Zahlungsprozesse generell auf die strengeren Vorgaben für größere Unternehmen ausrichten müssten, um compliant sein zu können. Dies aber hat dann zur Folge, dass auch KMU von den Regelungen für große Unternehmen betroffen wäre, wenn sie Ware über Marktplätze anbieten. Dies steht aber auch nicht im Einklang mit den Erwägungen des Gesetzgebers.

Im Ergebnis stellt das Händler vor die Wahl entweder den Kauf auf Rechnung nicht mehr anzubieten, rechtliche Unsicherheiten einzugehen oder unnötige rechtliche Anforderungen zu erfüllen und erhöht für diese unverhältnismäßig den Aufwand und die Risiken. Dies betrifft nicht nur zivilrechtliche Konsequenzen, sondern auch regulatorische Anforderungen. Deshalb sprechen wir uns für eine klare Einschränkung des Anwendungsbereichs der Rückausnahmen im neuen § 506 Abs. 1 S. 2 Ziffer 4 und S. 3 BGB-neu aus, insbesondere für Factoring und die Abwicklung durch plattformintegrierte Zahlungsdienstleister.

Der Gesetzesentwurf verweist darauf, dass keinerlei Spielräume für die Bundesregierung bei der Umsetzung der europäischen Richtlinie bestünden. Wir widersprechen dieser Ansicht unter

Bezugnahme auf die europarechtliche Fachliteratur,³ die zum einen darauf verweist, dass der Begriff des „Dritten“ in der Richtlinie nicht definiert ist und die deutsche Sprachfassung der Richtlinie von allen anderen Sprachfassungen in entscheidender Weise abweicht. Wohingegen sämtliche Sprachfassungen davon sprechen, dass die Rückausnahme nur gilt, wenn „neither offering nor purchasing credit“, spricht die deutsche Fassung auch vom Erwerb eines bloßen „Zahlungsanspruchs“ durch einen Dritten, wie auch in der Begründung auf S. 145, 2. Absatz ausdrücklich anerkannt wird. Weder entspricht der deutsche Begriff des „Erwerbs“ dem in den anderen Sprachfassungen verwendeten Begriffs des „Kaufens“ noch entspricht der im deutschen verwendeten Begriff „Zahlungsanspruch“ dem des in den anderen Fassungen verwendeten Begriffs des „Kredits“. ⁴ Damit kommt es zu der absurden Situation, dass im deutschsprachigen Raum, also ausgerechnet dort, wo der Kauf auf Rechnung für die Verbraucher die größte Rolle in der EU spielt, dieser am stärksten beschränkt wird und weniger Händler die Ausnahmen nutzen können.

Zudem ist uns unverständlich, wie bei einer vollharmonisierenden Richtlinie die deutsche Sprachfassung so stark von den anderen abweichen kann. Der Übersetzungsdienst der EU-Kommission darf nicht rechtsetzend tätig werden. Denn eine solche Sonderregelung aufgrund der Abweichung der deutschen Sprachfassung würde eine Barriere im Binnenmarkt darstellen und diskriminiert Unternehmen in Deutschland, die viel stärker als andere auf den Kauf auf Rechnung angewiesen sind und gleichzeitig aber den stärksten Beschränkungen unterliegen.

Die neue Bundesregierung hatte sich vorgenommen kein Goldplating zu betreiben und EU-Richtlinien nicht mehr überzuerfüllen, um den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu senken - hier passiert nun das Gegenteil. Zwar handelt es sich um die 1:1 Umsetzung der Sprachfassung, die von der EU so vorgegeben ist, doch weicht diese entscheidend von allen anderen Sprachfassungen ab. Im Sinne des Binnenmarkts, der Händler und vor allem auch der Verbraucher, die auf diese Weise von einer der beliebtesten und sichersten Zahlarten zur Nutzung außereuropäischer Anbieter gedrängt werden, sollte sich die Bundesregierung bei der Umsetzung an den anderen EU-Sprachfassungen orientieren und eine Angleichung vornehmen. Wir schlagen vor diesem Hintergrund die folgenden, klarstellenden Einschränkungen in § 506 Abs. 1 S. 3 BGB-neu vor (Anpassungsvorschläge fett hervorgehoben):

*„Wenn ein Unternehmer, der kein Kleinstunternehmen oder kein kleines oder mittleres Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG ist, Dienstleistungen der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 anbietet, für deren Erbringung Fernabsatzverträge nach § 312c geschlossen werden, ist Satz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Unternehmer dem Verbraucher für die vollständige Zahlung keine längere Frist als 14 Tage nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung einräumt und zusätzlich zu den dort genannten Voraussetzungen kein Dritter, **für den***

³ Herresthal, Carsten (2024): Der Rechnungsbau als Kollateralschaden der Verbraucherkreditrichtlinie 2023?, ZIP 51/52/2024, S. 2961-2973.

⁴ Vgl. Herresthal, Carsten (2024): Der Rechnungsbau als Kollateralschaden der Verbraucherkreditrichtlinie 2023?, ZIP 51/52/2024, S. 2961-2973, S. 2967f.

Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkennbar, den Zahlungsanspruch gegen den Verbraucher aus dem Vertrag erwirbt.

Keine Dritten in diesem Sinne sind

a) mit dem Unternehmer verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG;

b) Betreiber von Online-Marktplätzen im Sinne von § 312I Absatz 4 BGB, wenn der Vertrag über den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, der den unentgeltlichen Zahlungsaufschub enthält, über einen Online-Marktplatz im Sinne von § 312I Absatz 3 BGB zustande kommt, sowie mit dem Betreiber verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.“

3. Verhältnismäßigkeit der Kreditwürdigkeitsprüfung (insbesondere § 505b Abs. 2 BGB-neu)

Kreditwürdigkeitsprüfungen schützen Verbraucher vor Verschuldung und helfen Händlern Zahlungsausfälle zu vermeiden. Der im Gesetzentwurf verankerte risikobasierte Ansatz erscheint in diesem Zusammenhang sinnvoll: Er erlaubt eine abgestufte Prüfung je nach Art und Umfang der Transaktion und wahrt dabei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf die Erhebung personenbezogener Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt – insbesondere bei geringfügigen Forderungen im E-Commerce, wo eine Offenlegung sensibler Einkommensinformationen weder verhältnismäßig noch datenschutzrechtlich vertretbar wäre. Diese gesetzliche Ausgestaltung trägt nicht nur dem Datenschutz Rechnung, sondern auch dem Bedürfnis vieler Verbraucher nach einem sicheren und unkomplizierten Einkaufserlebnis.

4. Identitätsprüfung

Mit der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie werden auch der Kauf auf Rechnung und bislang ausgenommene zinsfreie Ratenzahlungen als regulierte Produkte eingestuft. Damit unterliegen sie künftig den Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG), insbesondere den Identitätsprüfungen nach dem „Know Your Customer“-Prinzip (KYC).

Aus unserer Sicht sollte – analog zur Bonitätsprüfung – ein risikobasierter Ansatz gelten, bei dem Umfang und Tiefe der Identitätsprüfung am tatsächlichen Risiko ausgerichtet sind. Umfassende Prüfverfahren beim Kauf auf Rechnung wären unverhältnismäßig und würden sowohl Händler als auch Verbraucher übermäßig belasten. Zu bedenken ist dahingehend, dass digitale Lösungen zur Identitätsfeststellung in Deutschland bisher kaum etabliert sind. Wie die aktuelle Umfrage der Meinungs- und Forschungsinstituts Civey im Auftrag des bevh zeigt, fühlen sich über 83 % der Verbraucher bei Ausweisprüfungen in Zusammenhang mit kleineren, zinsfreien Rechnungskäufen

unwohl. Für 56 % der Befragten bedeuten solche Maßnahmen sogar ein geringeres Sicherheitsgefühl und zusätzliche Datenschutzbedenken – entgegen dem ursprünglichen Ziel des Verbraucherschutzes.

5. Einführung des Absatzfinanzierungsaufsichtsgesetz (AbsFinAG)

Wir sehen keinen Bedarf für eine zusätzliche aufsichtsrechtliche Verschärfung im Bereich der Absatzfinanzierung. Das bestehende Verbraucherkreditrecht bietet bereits wirksame Mechanismen zum Schutz der Verbraucher, insbesondere durch klare Informationspflichten und transparente Regelungen. Verstöße gegen diese Vorgaben sind nachvollziehbar dokumentierbar und können durch Verbraucherschutzinstitutionen sowie im Rahmen gerichtlicher Verfahren effektiv sanktioniert werden. Eine darüber hinausgehende behördliche Aufsicht würde aus unserer Sicht keinen zusätzlichen Nutzen bringen, sondern vielmehr zu unnötiger Regulierung führen.

Die Umsetzung von Art. 37 der Richtlinie im Rahmen des AbsFinAG bewerten wir grundsätzlich als gelungen. Aus unserer Sicht wäre es jedoch sinnvoll, die im Gesetzesentwurf vorgesehene Registrierung und Aufsicht zentral bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) anzusiedeln. Die BaFin verfügt bereits über die notwendige Fachkenntnis im Bereich der Missstandsaufsicht und betreut die in § 1 Abs. 2 AbsFinAG erfassten Institute ohnehin. Eine zentralisierte Aufsicht würde zudem eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Regelungen sicherstellen.

Wir gehen davon aus, dass die in § 6 AbsFinAG-neu beschriebenen Pflichten nicht nur die Registrierung, sondern auch die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 5 AbsFinAG-neu betreffen – insbesondere hinsichtlich der Qualifikation der Mitarbeitenden gemäß § 18a Abs. 6 KWG.

Ebenso verstehen wir § 2 Abs. 2 Nr. 2 AbsFinAG-neu so, dass sich die Aufsicht auf die kreditrechtlich relevanten Aspekte des Vertrags bezieht, etwa auf die Kreditwürdigkeitsprüfung und Vorgaben zum Forderungsankauf, nicht jedoch auf das Grundgeschäft selbst. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass durch die Neuregelung des § 506 Abs. 1 Satz 3 BGB-neu viele Anbieter von Kauf auf Rechnung unter das AbsFinAG fallen dürften – mit der Folge, dass der Aufwand für die Aufsicht möglicherweise deutlich höher ausfällt als ursprünglich angenommen.

6. Kritik am erweiterten Interventionsrecht bei automatisierten Kreditprüfungen

Die geplante Einführung eines allgemeinen Rechts auf menschliches Eingreifen bei automatisierten Kreditwürdigkeitsprüfungen (§ 30 Abs. 6 BDSG-neu) sehen wir kritisch. Die Regelung geht über die Vorgaben der EU-Verbraucherkreditrichtlinie hinaus und überschneidet sich mit bestehenden Bestimmungen der DSGVO sowie mit den Regelungen der KI-Verordnung. Dabei wird insbesondere die in Art. 22 DSGVO verankerte Begrenzung auf automatisierte Entscheidungen mit „rechtlicher

Wirkung“ aufgeweicht – was europarechtlich problematisch ist und zu einer nicht sachgerechten Überregulierung führen kann.

Hinzu kommt, dass durch die parallele Anwendung verschiedener Rechtsrahmen – etwa im Hinblick auf Hochrisiko-KI-Systeme gemäß KI-VO – Zielkonflikte, Unsicherheiten und zusätzlicher Umsetzungsaufwand entstehen können. Unternehmen müssten je nach Rechtsgrundlage unterschiedliche Anforderungen an menschliche Kontrolle erfüllen, was zu erheblichen Abgrenzungsproblemen führen wird.

Zudem ist aus praktischer Sicht ein solches Eingriffsrecht vor allem im E-Commerce kaum umsetzbar. Gerade beim beliebten Kauf auf Rechnung mit kurzen Laufzeiten und geringen Warenwerten werden täglich immens hohe Transaktionszahlen verarbeitet – allein schon aus diesem Grund ist eine durchgängige Automatisierung der Kreditwürdigkeitsprüfung zwingend notwendig. Ein verpflichtender manueller menschlicher Eingriff würde die erforderlichen Echtzeitentscheidungen im Checkout-Prozess erheblich verzögern und behindern. Die zu erwartende Vielzahl an Interventionsanfragen lässt sich weder personell noch zeitlich bewältigen, ohne den digitalen Handel massiv zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus würde eine solche Regelung nicht nur zu höherem Aufwand und zusätzlichen Kosten auf Seiten der Händler führen, sondern auch das Einkaufserlebnis für Verbraucher deutlich verschlechtern – etwa durch Verzögerungen beim Abschluss von Bestellungen oder durch die eingeschränkte Verfügbarkeit bevorzugter Zahlungsarten wie dem Kauf auf Rechnung.

7. Vorvertragliche Informationspflichten

Wir begrüßen ausdrücklich die Abschaffung des Schriftformerfordernisses im Verbraucherkreditrecht. Für den E-Commerce ist es jedoch wichtig, dass auch bei vorvertraglichen Informationspflichten – etwa gemäß Art. 247 § 2 Abs. 1 Satz 2 EGBGB-neu – klargestellt wird, dass die Wahl eines digitalen Vertriebskanals durch die Verbraucher (z.B. Webshops oder Apps) eine stillschweigende Zustimmung zur rein digitalen Kommunikation darstellt. Wer online einkauft, zeigt damit bereits eindeutig, dass er digitale Informations- und Vertragsformate akzeptiert – eine zusätzliche aktive Wahlhandlung für die Form der Kommunikation ist aus unserer Sicht hier weder erforderlich noch sinnvoll.

Zugleich ist es aus Sicht des E-Commerce zentral, die Informationspflichten bei wiederkehrenden Transaktionen praxistauglich zu gestalten. Um zu vermeiden, dass Verbraucher Informationen ungelesen abnicken – wie es etwa bei Cookie-Hinweisen häufig der Fall ist – sollte bei Folgegeschäften ausschließlich auf die jeweils relevanten transaktionsbezogenen Informationen hingewiesen und auf bereits übermittelte Basisinformationen verwiesen werden können. So bleibt die gesetzlich geforderte Transparenz gewahrt, ohne den Checkout-Prozess unnötig zu belasten.

Gerade bei wiederkehrenden Rechnungskäufen oder Abo-Modellen mit automatisierten Zahlungen stellt die wiederholte Anzeige umfassender Informationen eine spürbare Beeinträchtigung des Nutzererlebnisses dar, ohne zusätzlichen Mehrwert für Verbraucher zu bieten. Dass diese Praxis nicht den Erwartungen der Verbraucher entspricht, zeigt die aktuelle Erhebung des Markt- und Meinungsforschungsinstituts Civey im Auftrag des bevh. 50,5 % der Befragten würden vorvertragliche Informationen – sofern erforderlich – lieber einmalig pro Händler bestätigen. Weitere 23,8 % wünschen sich, diese Hinweise möglichst ganz überspringen zu können.

8. Irreführende Warnhinweise beim Kauf auf Rechnung vermeiden

Die Pflicht zur Anzeige des Warnhinweises „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ gemäß Nr. 23d a) Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG-neu gilt nach dem Wortlaut auch für Fälle, in denen Verbrauchern tatsächlich keine Kosten entstehen – etwa beim zins- und gebührenfreien Kauf auf Rechnung mit kurzem Zahlungsziel. Auch wenn der Kauf aufgrund zivilrechtlicher Details (z. B. verlängerter Eigentumsvorbehalt) formal unter § 506 BGB-neu fällt, ist der Warnhinweis inhaltlich falsch: In der Praxis wird kein Geld geliehen und bei Rückgabe der Ware oft gar kein Geld bewegt.

Ein solcher Hinweis ist nicht nur inhaltlich falsch, sondern auch für Verbraucher irreführend und untergräbt das Vertrauen in transparente Information. Eine solche Irreführung ist nach § 5 UWG unlauter. Es ist streng zu vermeiden, dass Händler mitunter zu solchen unlauteren Handlungen gesetzlich verpflichtet würden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Gleichzeitig stellt ein solcher Warnhinweis für Händler eine unnötige Belastung dar und hat – wie dargestellt – keinerlei Mehrwert für Verbraucher. Wir plädieren daher dafür, die Hinweispflicht differenzierter zu fassen und an tatsächliche Kostenrisiken zu knüpfen – statt pauschale Warnungen auch bei faktisch kostenlosen Zahlungsarten wie dem Kauf auf Rechnung zu verlangen.

9. Begriff des Kreditvermittlers

Die gewählte Definition des Kreditvermittlers in der Gesetzesbegründung (S. 190) ist aus unserer Sicht problematisch, da sie den Begriff „Vergütung“ sehr weit auslegt. Während Artikel 3(12) der EU-Richtlinie 2023/2225-neu ausdrücklich auf geldwerte oder vertraglich vereinbarte finanzielle Gegenleistungen abstellt, erweitert der deutsche Entwurf diesen Begriff auf jegliche Form wirtschaftlichen Vorteils – unabhängig davon, ob dieser vereinbart oder direkt gewährt wird.

Diese Auslegung birgt die Gefahr, dass insbesondere größere Händler (nicht-KMU), die ihren Kunden Rechnungskäufe oder zinsfreie Ratenzahlungen ermöglichen, fälschlicherweise als Kreditvermittler eingestuft werden – obwohl sie selbst weder Kredite vergeben noch individuelle Beratung anbieten.

Damit würde der Entwurf über den harmonisierten Rahmen der EU-Richtlinie hinausgehen und Unternehmen mit zusätzlichen regulatorischen und bürokratischen Pflichten belasten, obwohl sie nicht als klassische Kreditvermittler agieren.

Ein ausgewogener Regulierungsrahmen sollte den Fokus auf jene Akteure legen, die tatsächlich Kredite vergeben und damit finanzielle sowie operative Risiken tragen – nicht auf Händler, die entsprechende Zahlungsoptionen lediglich im Rahmen ihres allgemeinen Leistungsangebots bereitstellen.

10. Fazit

Angesichts der dargestellten praktischen Auswirkungen der geplanten Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie – insbesondere der drohenden Einschränkungen des Kaufs auf Rechnung der damit verbundenen Unsicherheiten für Händler und der Belastungen für Verbraucher – appellieren wir eindringlich an den Gesetzgeber, die aufgezeigten Kritikpunkte sorgfältig zu prüfen und im weiteren Gesetzgebungsverfahren angemessen zu berücksichtigen, um unverhältnismäßige bürokratische Hürden und wirtschaftlich nachteilige Mehrbelastungen zu vermeiden.



Ausschussdrucksache 21(6)20f
vom 30. Oktober 2025, 14:49 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Achim Tiffe

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge
BT-Drucksache 21/1851, 21/2459

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme als Sachverständiger

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge - BT-Drs. 21/1851

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages

am 3. November 2025

von

Dr. Achim Tiffe

JUEST+OPRECHT Rechtsanwälte Part mbB
Goetheallee 6, 22765 Hamburg

Die Stellungnahme konzentriert sich auf folgende Punkte:

- (1) die Schutzfunktion der Unterschrift, die erhalten werden sollte,
- (2) das Risiko für Verbraucher durch Kleinstkredite wie „Buy Now Pay Later“,
- (3) die notwendige Nachvollziehbarkeit der Kreditwürdigkeitsprüfung
- (4) eine notwendige verbindliche Wuchergrenze bei Verbraucherdarlehen und
- (5) den Risiken durch den gleichzeitigen Verkauf von Restschuldversicherungen.

1. Die Unterschrift als Schutzfunktion

Die Formvorschriften mit Warnfunktion sollten bei Verbraucherdarlehensverträgen gem. §§ 492 ff. BGB auf keinen Fall weiter aufgelockert werden.

Die Unterschrift hat eine historisch gewachsene Warnfunktion. Dies gilt insbesondere auch bei Darlehensverträgen. Sie dient zudem dazu, dass der Unterzeichnende bei Unterschrift den gesamten Vertrag vor Augen hat.

„Das Schriftformerfordernis hat einerseits **Warnfunktion** für den Verbraucher, andererseits Informationsfunktion im Hinblick auf die Pflichtangaben...“

Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 11. Aufl. 2025, § 492, Rn. 12

Der Abschluss von Darlehensverträgen birgt hohe Risiken für Verbraucher, insbesondere in Bezug auf Überschuldung und Überlastung durch die vereinbarten Ratenzahlungen. Die Textform hat bisher keine vergleichbare Warnfunktion. Sie wird bei WhatsApp-Nachrichten, E-Mails und SMS täglich von Verbrauchern genutzt und ist ein allgemein übliches Medium für unverbindliche Erklärungen.

Aus der anwaltlichen Praxis sind jetzt schon Fälle bekannt, in denen Verbraucher nicht merken, dass sie einen Darlehensvertrag aufnehmen oder ihre Unterschrift unter Darlehensverträgen gefälscht wurden. Mit Einführung der Textform bei Verbraucherdarlehensverträgen ist daher damit zu rechnen, dass der Identitätsbetrug bei Abschluss von Darlehensverträgen sprunghaft steigen wird und aufgrund des Entfallens der Warnfunktion bei der Kreditaufnahme die Fälle der Ver- und Überschuldung von Verbrauchern in Zukunft signifikant ansteigen werden.

Das Schriftformerfordernis bei Verbraucherdarlehensverträgen stand im Einklang mit dem Schriftformerfordernis der Bürgschaftserklärung gem. § 766 BGB und des abstrakten Schuldanerkenntnisses gem. § 780 BGB. Wird nun auch noch die Textform für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen zugelassen, so wird die Warnfunktion vollständig aufgehoben. Dies steht im Widerspruch zur Schriftform bei vergleichbaren Risiken durch Bürgschaft oder abstrakten Schuldanerkenntnissen.

Der Abschluss eines Darlehensvertrages ist zudem auch jetzt schon durch die elektronische Form i.S.v. § 126a BGB gem. § 126 Abs. 3 BGB möglich. Entsprechend können Darlehensverträge durch eine elektronische Signatur schon jetzt im Internet abgeschlossen werden, ohne dass die Anbieter dem Verbraucher Darlehensverträge in Papierform zusenden müssen. Entsprechend besteht keine Notwendigkeit, das Schriftformerfordernis noch weiter herabzusetzen.

2. Die Einbeziehung von „Buy Now Pay Later“-Krediten

Es ist zu begrüßen und notwendig, Kleinkredite, die unter dem Begriff „Buy Now Pay Later“ bekannt geworden sind, in die Regeln der §§ 492 ff. BGB möglichst lückenlos einzubeziehen.

Aus der anwaltlichen Praxis sind Fälle bekannt, in denen insbesondere jüngere Verbraucher durch den Online-Einkauf mit anschließenden Ratenzahlungen in relativ kurzer Zeit überschuldet sind, weil sie den Überblick über ihre Zahlungsverpflichtungen verlieren.

Insbesondere bei der Kreditwürdigkeitsprüfung sollten daher auch kurzfristige Ratenzahlungen aus Einkäufen im Internet bei der Bewertung mit einbezogen werden, ob die Person eine weitere monatliche Ratenzahlung tragen kann. Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf dabei nicht nur auf der Rückzahlung vorangegangener Kleinstkredite basieren.

Denn oft werden die vorangegangenen Kleinkredite tatsächlich gar nicht aus dem Einkommen der Verbraucher zurückgezahlt, sondern nur umgeschuldet durch Kreditkartenkredite und Überziehungskredite sowie Ratenkredite bei anderen Banken.

Während die Rückzahlung der Kleinkredite scheinbar gewährleistet ist, befinden sich die Verbraucher tatsächlich auf dem Weg in ernsthafte finanzielle Probleme und die Überschuldung.

3. Notwendige Nachvollziehbarkeit der Kreditwürdigkeitsprüfung

Die vorgesehene Regelung zur Kreditwürdigkeitsprüfung reicht nicht aus, um Verbraucher wirksam zu schützen und flächendeckend eine verantwortliche Kreditvergabe zu erreichen: Sämtliche Kreditformen inklusive „Buy Now Pay Later“ müssen von den Anbietern bei der Kreditwürdigkeitsprüfung mit berücksichtigt werden, die Beweislast für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung sollte ausdrücklich im Gesetz verankert werden und Verbraucher benötigen einen Anspruch auf die Herausgabe der Dokumentation der erfolgten Kreditwürdigkeitsprüfung.

In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, in denen Kreditinstitute Verbrauchern Darlehen vergeben mit der Folge, dass den **Verbrauchern nach Abzug der monatlichen Raten weniger als das nicht pfändbare Arbeitseinkommen bleibt**. Das nicht pfändbare Arbeitseinkommen gem. § 850c ZPO wird als notwendiger Lebensunterhalt angesehen. Was bei einer Pfändung nicht erlaubt wäre, wird so mit Kreditinstituten als Ratenzahlung im Darlehensvertrag vereinbart.

In vielen Fällen kommt es bei weiteren Umschuldungen dazu, dass Verbraucher schon die aktuelle monatliche Rate nicht von ihrem Einkommen zahlen können und die Raten nur noch aus dem Dispokredit gezahlt werden, und ihnen dann als Lösung eine Umschuldung in einen neuen Darlehensvertrag mit einer höheren Restschuld und einer höheren monatlichen Rate angeboten wird.

Die Umschuldungsspirale dreht sich so immer weiter und schneller. Am Ende versuchen die Verbraucher die Lücke nach unserer Erfahrung oft mit Kreditkartenkrediten oder Kleinstkrediten über Online-Plattformen zu füllen, was das Problem in diesen Fällen in der Regel nur kurzfristig verschiebt, ohne es zu lösen.

Wird den Kreditinstituten dann eine fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung vorgeworfen, berufen sich Kreditinstitute in diesen Fällen oft darauf, dass es nicht ihre Pflicht sei zu kontrollieren, ob die Verbraucher mit dem verbleibenden Einkommen ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Die Pfändungsgrenze bei dem Einkommen sei auch kein Maßstab dafür, dass der Verbraucher die monatliche Rate nicht zahlen könne. Sie hätten jedenfalls alles richtig gemacht. Dabei legen die Kreditinstitute selbst in Gerichtsverfahren nicht die erfolgte Kreditwürdigkeitsprüfung offen, so dass Verbraucher Schwierigkeiten haben, eine fehlerhafte oder nicht erfolgte Kreditwürdigkeitsprüfung nachzuweisen.

Obwohl es die Aufgabe der Kreditinstitute als Darlehensgeber ist, eine korrekte Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen, besteht so **erhebliche Unsicherheit** für Verbraucher, selbst wenn ihnen ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag angeboten wurde, bei dem sie die Rate langfristig gar nicht zahlen konnten, sich dies schon aus ihrem Einkommen und ihren Verpflichtungen ergeben hat und ihnen nach Abzug der Kreditrate weniger als das nicht pfändbare Einkommen bleibt.

Wer die aktuellen monatlichen Raten inklusive „Buy Now Pay Later“-Krediten aus seinem Einkommen neben den Lebenshaltungskosten nicht tragen kann, kann auch nicht teurere Umschuldungen oder weitere Kleinstkredite bedienen.

Hier sollten die Kreditinstitute und auch Anbieter von „Buy Now Pay Later“-Krediten in die Verantwortung genommen werden und bei jeder Art von Kreditvergabe **ausnahmslos sämtliche Zahlungen für Darlehen und Kredite mit berücksichtigen** müssen. Aufgrund der Gefahr von „Buy Now Pay Later“-Krediten und Kleinstkrediten darf es dabei keine Ausnahmen für die Anbieter geben, weil sonst das wahre Ausmaß der bestehenden Verschuldung und Tragfähigkeit der weiteren monatlichen Rate bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht erkennbar wird. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Am besten ist für eine Kreditwürdigkeitsprüfung, dass auch der **aktuelle Kontoauszug des Girokontos** mit dem Kontostand vorgelegt werden muss, auf dem die monatlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchers stattfinden. Denn daraus ist oft sehr schnell ersichtlich, ob ein Verbraucher seine aktuellen Raten und Verpflichtungen aus seinem laufenden Einkommen zahlen kann und welche Raten er tatsächlich aktuell für Verbraucherdarlehen, Kreditkartenkredite und Online-Einkäufe zahlt.

Auch die Dokumentationspflicht bei der Kreditwürdigkeitsprüfung geht nicht weit genug, da die Verbraucher keinen expliziten Herausgabeanspruch der Dokumentation zu der erfolgten Kreditwürdigkeitsprüfung haben. Hier sollte ein **Anspruch auf Herausgabe der Dokumentation** der erfolgten Kreditwürdigkeitsprüfung für Verbraucher bestehen.

Zudem sollte das Gesetz bzw. zumindest die Gesetzesbegründung klarstellen, dass die **Darlegungs- und Beweislast** für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung bei dem Anbieter liegt und nicht bei dem Verbraucher, wie es der EuGH bereits mit seiner Entscheidung vom 18.12.2014 – C-449/13CA festgestellt hat.¹

4. Fehlende verbindliche Wuchergrenze bei Verbraucherdarlehen

Sittenwidrig überteuerte Ratenkredite sind in Deutschland keine Seltenheit. Verbraucher benötigen als Schutz eine klare Wuchergrenze. Dafür müssen die anzuwendenden Zeitreihen definiert werden und die Berechnung klar sein. Am besten ist eine **Veröffentlichung der Wuchergrenze** als Prozentangaben, wie es in Frankreich üblich ist, siehe Anlage; am besten durch die Deutsche Bundesbank.

Hierfür sollte das Gesetz zumindest eine Verordnungsermächtigung vorsehen, um dies schnell umsetzen zu können, wenn es weiterhin Unsicherheit über die Grenze sittenwidriger Verbraucherdarlehen geht. Die vorgesehene gesetzliche Regelung in § 492 Abs. 9 BGB-E sollte zudem auch Immobilidar-Darlehensverträge mit umfassen. Es gibt keinen Grund, diese von der vorgesehenen Regelung auszunehmen.

In der Praxis ist zu beobachten, dass zumindest einzelne Kreditinstitute immer wieder und auch aktuell die Wucher- bzw. Sittenwidrigkeitsgrenze bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen – und im Übrigen auch bei Immobilidar-Darlehensverträgen – austesten und dabei versuchen, die Grenze der Sittenwidrigkeit von Darlehensverträgen mit Verbrauchern nach oben zu verschieben, um damit ihren Gewinn zu maximieren.

Kreditinstitute verlangten zum Beispiel von Verbrauchern in der Niedrigzinsphase bei Darlehen teilweise Zinsen von 16 % oder 19 % jährlich als effektiven Jahreszins, während der Marktzins für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge nach der Zinsreihe SUD115 der Deutschen Bundesbank bei 6 % lag.

Verbraucherzentralen haben daher schon mehrfach Banken wegen sittenwidrig überteuerten Ratenkrediten verklagt. Bei einer Klage der Verbraucherzentrale Sachsen hat die **Targobank** die Forderung vor Gericht anerkannt.² Im Fall einer Klage der Verbraucherzentrale Hamburg hat die **SWK Bank** vor der mündlichen Verhandlung die eingeklagte Forderung

¹ EuGH, Urteil vom 18.12.2014 – C-449/13 – CA Consumer Finance SA, Rn. 27: „Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieses letzteren Grundsatzes gefährdet wäre, wenn die Beweislast für die Nichterfüllung der Verpflichtungen nach den Art. 5 und Art. 8 der RL 2008/48 dem Verbraucher obläge. Der Verbraucher verfügt nämlich nicht über die Mittel, die es ihm ermöglichen, zu beweisen, dass ihm der Kreditgeber zum einen nicht die in Art. 5 der RL vorgesehenen Informationen gegeben und zum anderen seine Kreditwürdigkeit nicht geprüft hat.“ Zitiert nach Beck-Online.

² LG Görlitz, Anerkenntnisurteil vom 14.04.2022 – 5 O 299/20.

bezahlt,³ so dass kein Urteil ergehen konnte. Die **BNP Paribas** ist vor dem Landgericht Bremen bei einem Immobilien-Verbraucherdarlehensvertrag aufgrund eines sittenwidrig über-
 teuerten Darlehensvertrages verurteilt worden.⁴ Mehrere andere Gerichte haben bei über-
 teuerten Allgemein-Verbraucherdarlehen die Sittenwidrigkeit festgestellt und Klagen zurück-
 gewiesen, weil sie die vom Kläger vorgetragenen Darlehenszinsen als sittenwidrig ansahen.⁵

Begründet werden die hohen Zinssätze von den Anbietern unter anderem mit der vermeint-
 lich schlechten Bonität der Verbraucher oder mit einem vermeintlich bestehenden Sonder-
 markt, so dass sie sich auf andere Zeitreihen der Deutschen Bundesbank berufen, die be-
 sonders hohe Zinsen ausweisen und darauf zusätzlich noch **Aufschläge** von beispielsweise
 4 Prozentpunkten verlangen, weil die Zeitreihen der Deutschen Bank nicht ohne Korrektur
 verwendet werden könnten. Die verlangten Aufschläge erscheinen auf den ersten Blick zwar
 wenig. Wenn man aber auf einen Marktzins von 6 % einen Aufschlag von 4 % als zulässig
 ansehen würde, so verschiebt sich die Grenze der Sittenwidrigkeit von 12 % auf 20 %.

Die Anwendbarkeit der einschlägigen **Zeitreihen** für Ratenkredite wird dabei immer wieder
 von den Kreditinstituten **in Frage gestellt**. Entsprechend wird vor Gericht regelmäßig um
 die anwendbare Zeitreihe, die Frage zulässiger Aufschläge und die Bonität der Darlehens-
 nehmer gestritten.⁶ Für die Frage der Sittenwidrigkeit eines Allgemein-Verbraucherdarle-
 hens kann es aber nicht darauf ankommen, ob das Darlehen als Ratenkredit, Abrufkredit
 oder Kreditkartenkredit gewährt wurde. Denn das Ausfallrisiko des Verbrauchers ist in je-
 dem Fall dasselbe.

Auch kann es für die Sittenwidrigkeitsgrenze nicht darauf ankommen, ob ein Verbraucher
 eine schlechtere Bonität hat. Denn dann könnte man die **Wuchergrenze für Verbraucher
 mit einer etwas schlechteren Bonität beliebig nach oben ausweiten**. Betroffen wären
 davon zum Beispiel Familien mit vielen Kindern oder Arbeitnehmer in krisenanfälligen Jobs.

Für Verbraucher bedeutet dies eine hohe Verunsicherung und die wenigsten wagen ein Ge-
 richtsverfahren gegen das Kreditinstitut.

³ Siehe Bericht der Verbraucherzentrale Hamburg: <https://www.vzhh.de/themen/finanzen/kredit/sued-west-kreditbank-erfuellt-forderungen>.

⁴ Landgericht Bremen, Urteil vom 09.11.2023 – 2 O 863/22 (rechtskräftig).

⁵ LG Erfurt, Urteil vom 15.05.2023 - 9 O 101/23; LG Ravensburg, Urteil vom 25.04.2023 – 2 O 261/23; LG Saarbrücken, Urteil vom 18.09.2020 – 1 O 79/20.

⁶ „Die Zeitreihe SUD 132 der MFI-Zinsstatistik für „echte Kreditkartenkredite an private Haushalte“ ist ungeeignet als Maßstab für die zivilrechtliche Frage der Sittenwidrigkeit, da für den Marktvergleich kein Sondermarkt herangezogen werden darf. Maßgeblich ist die Zeitreihe SUD 114 der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank betreffend „Konsumentenkredite an private Haushalte mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren“. Es gibt keinen sachlichen Grund, Kreditkartenverträge im Hinblick auf die Zinshöhe anders zu behandeln als „normale“ Ratenkreditverträge mit gleichmäßigen Raten.“ Amtlicher Leitsatz des LG Ravensburg, Urteil vom 30.07.2025 – 2 O 30/25, zitiert nach Beck-Online.

Während in anderen EU-Staaten wie Frankreich die Zinsgrenze für Wucher (usure) von der französischen Nationalbank festgelegt und quartalsweise veröffentlicht wird, siehe Anlage, gehen die Banken in Deutschland nach der bekannten Praxis teilweise deutlich über die von der ständigen Rechtsprechung entwickelte Sittenwidrigkeitsgrenze hinaus, ohne dass eine wirksame Kontrolle erfolgt.

Selbst die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) als Aufsichtsbehörde **schreitet nicht ein**, wenn man ihr Darlehensverträge meldet, die die Wuchergrenze nach den Zeitreihen der Deutschen Bundesbank um 100 % überschreitet.

Es reicht daher nicht aus, dass im Gesetz in § 492 Abs. 9 BGB-E die Sittenwidrigkeitsgrenze der Rechtsprechung abstrakt verankert wird. Ebenso wichtig ist es, dass die konkrete Zeitreihe der Statistik der Deutschen Bundesbank als Maßstab für die Sittenwidrigkeitsgrenze für Allgemein-Verbraucherdarlehen benannt wird und Klarheit darüber besteht, dass keine Aufschläge auf diese Werte zulässig sind. Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebracht werden, am besten aber über eine Verordnungsermächtigung geregelt werden, dass die konkrete Grenze für sittenwidrige Verbraucherdarlehen wie in Frankreich vom Staat vorgegeben werden können.

Der Aufwand für die viermalige Veröffentlichung von Wuchergrenzen im Jahr ist, wie das Beispiel der französischen Nationalbank im Anhang zeigt, überschaubar. Es würde für Verbraucher und auch Anbieter eine verlässliche und transparente Quelle für die Frage der Sittenwidrigkeit von Darlehensverträgen schaffen.

5. Folgen des gleichzeitigen Verkaufs von Restschuldversicherungen

Eine Abschaffung von § 7a Abs. 5 VVG wäre ein Rückschritt für Verbraucher in Deutschland und würde dazu führen, dass Verbraucher wieder systematisch benachteiligt würden und sich die Verschuldungssituation für Verbraucher deutlich verschlechtern würde.

Kein Verbraucher kauft vermutlich von sich aus überteuerte kreditfinanzierte Restschuldversicherungen, wie sie in Deutschland bis Ende des Jahres 2024 Verbrauchern mit Darlehensverträgen zusammen angeboten und verkauft wurden. Die bis dahin bestehende Praxis in Deutschland stellte nach unserer Praxiserfahrung einen Missbrauch dar zum Nachteil der Verbraucher. Entsprechend führt die Kanzlei bis heute Gerichtsverfahren gegen Banken wegen sittenwidrig überteuerter Restschuldversicherungen, die zeitgleich mit ebenfalls sittenwidrig überteuerten Darlehen an Verbraucher verkauft wurden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso ein international geächtetes Produkt, bei dem der Missbrauch in anderen Staaten bereits offengelegt wurde und zu hohen Strafzahlungen führte, in Deutschland wiederbelebt werden sollte.

Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) hat als Aufsichtsbehörde schon im Jahr 2017 in einer Studie festgestellt, dass der „Barwert der **Abschluss- und Vertriebskosten** bei dem teuersten Tarif knapp **85 % des Einmalbeitrags**“ ausmachen.⁷ 19 von 31 Kreditinstituten gaben an, 50 % oder mehr an Versicherungsprämie für sich zu behalten.⁸

Unabhängig von der Frage, wieso die BaFin als Aufsichtsbehörde bei derartigen Kosten der Restschuldversicherungen noch nicht eingeschritten ist, stellt sich die Frage, ob derartige Restschuldversicherungen nicht schon an sich sittenwidrig überteuert sind unabhängig davon, ob diese von Verbrauchern „freiwillig“ abgeschlossen wurden oder bei der Umschuldung bereits in dem Darlehensvertrag mit eingefügt waren, ohne dass die Verbraucher eine Wahl hatten.

In Großbritannien ist die Aufsichtsbehörde aufgrund der Praxis von ständigen Umschuldungen und überteuerten Restschuldversicherungen eingeschritten. Nach der Mitteilung der britischen Behörde Financial Conduct Authority (FCA) in Großbritannien haben die britischen Banken Verbrauchern insgesamt mindestens 38,3 Milliarden britische Pfund erstattet.⁹

Nach Mitteilung von Forbes vom 31.07.2019 war der missbräuchliche Verkauf von Restschuldversicherungen in Großbritannien einer der größten Finanzskandale der Vergangenheit, die auf den identischen Mechanismen wie in Deutschland beruhten:

„Ein besonders düsteres Bild bot sich für Menschen in finanziellen Schwierigkeiten, die Konsolidierungsdarlehen aufnehmen: Jedem gewährten Darlehen konnte ein neuer PPI-Vertrag beigelegt werden, was zu eskalierenden Prämien und zunehmender Verschuldung führte.“¹⁰

Das folgende Beispiel eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages der Targobank AG, der im Februar 2024 abgeschlossen wurde, zeigt die Praxis in Deutschland. Der effektive Jahreszins ohne Berücksichtigung der Restschuldversicherung betrug schon 18,09 %. Dazu

⁷ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen vom 21.06.2017, S. 14, veröffentlicht unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170620_restschildversicherung.html

⁸ „Auch die Kreditinstitute wurden zur Ausgestaltung der Provisionszahlungen befragt. 12 Kreditinstitute gaben als Provisionshöchstsatz an, 50 % der Versicherungsprämie zu erhalten. 12 Kreditinstitute erhalten als Provisionshöchstsatz weniger als 50 %, sieben Kreditinstitute erhalten als Provisionshöchstsatz mehr als 50 % der Versicherungsprämie.“ Siehe: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin): Ergebnisbericht zur Marktuntersuchung Restschuldversicherungen vom 21.06.2017, S. 19, veröffentlicht unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170620_restschildversicherung.html.

⁹ Zahlen abrufbar unter: <https://www.fca.org.uk/data/monthly-ppi-refunds-and-compensation>.

¹⁰ Forbes. The U.K.'s Biggest Financial Scandal Bites Its Biggest Bank – Again, Autor: Frances Coppola, abrufbar unter: <https://www.forbes.com/sites/francescoppola/2019/07/31/the-u-k-s-biggest-financial-scandal-bites-its-biggest-bank-again/#3e349f277e20>; Übersetzung mit Deepl.

kamen Kosten für die Restschuldversicherung in Höhe von 22.295,41 Euro, die mit dem Kredit und einem Zinssatz von 16,76 % finanziert wurden.

Im Februar 2024 lag der Marktzins gemäß der Zeitreihe SUD115 der Deutschen Bundesbank für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge mit einer Laufzeit von über 5 Jahren bei 8,99 %.¹¹ Der ausgewiesene effektive Jahreszins von 18,08 % lag damit schon mehr als 100 % relativ über dem Marktzins.

TARGO BANK		TARGOBANK AG (nachstehend: TARGOBANK, Kreditinstitut oder Darlehensgeber) Kasernenstr. 10 • 40213 Düsseldorf	
Kreditvertrag Ratenkredit		Kontonummer: [REDACTED]	
Kreditnehmer 1:	Kreditnehmer 2:		
[REDACTED]			
Sie – bei 2 Kreditnehmern beide gemeinsam als Gesamtschuldner, nachfolgend auch als "Kreditnehmer" oder "Ich" bezeichnet – beantragen das unten gekennzeichnete Allgemein-Verbraucherdarlehen (nachfolgend auch Kredit oder Ratenkredit) der TARGOBANK und werden nach dessen Gewährung die monatlichen Raten vereinbarungsgemäß und unter Anerkennung der folgenden TARGOBANK Kreditbedingungen zurückzahlen. Sollten Zahlungen zu früheren oder späteren Terminen oder abweichend von der vereinbarten Höhe erfolgen, so ändern sich die Angaben hinsichtlich der Laufzeit, letzten Rate, Zinsen, des Gesamtbetrages und des effektiven Jahreszinses entsprechend. Sie haben einen Anspruch, jederzeit von der TARGOBANK einen aktuellen Tilgungsplan zu diesem Kredit zu erhalten. Die TARGOBANK ist berechtigt, den Druck und Versand sämtlicher Korrespondenz durch ein von der TARGOBANK autorisiertes Service Center ausführen zu lassen. Die TARGOBANK stellt sicher, dass die Rechte des Kreditnehmers hierdurch nicht berührt werden.			
Ratenkredit mit festgelegter monatlicher Ratenhöhe und taggenauer Verzinsung			
Nettokredit	74.000,00 EUR		
+ optionaler Kreditversicherungsbeitrag	22.295,41 EUR		
= Gesamtkreditbetrag/Nettodarlehensbetrag	96.295,41 EUR		
+ laufzeitabhängige Zinsen (Sollzinssatz 16,76 % für die gesamte Vertragslaufzeit)	82.856,98 EUR		
= Gesamtbetrag	179.152,39 EUR		
Effektiver Jahreszins: 18,09 %			
Der oben genannte Zinsbetrag wurde auf den Gesamtkreditbetrag berechnet. Die Verrechnung eingehender Zahlungen erfolgt entsprechend der vereinbarten Kreditbedingungen. Die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes beruht auf der Annahme der vollständigen Inanspruchnahme des Kredits 14 Tage nach Ausdruck dieses Vertragsformulars am 16.02.2024.			
Laufzeit:	bis zum 05.04.2032		
Ratenzahl:	96		
	95 Monatsraten ab dem 05.05.2024 zum jeweils 05. eines Monats zu je		1.869,20 EUR;
	letzte Rate zum 05.04.2032		1.578,39 EUR

Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Targobank AG von Februar 2024

Bezieht man die Kosten der Restschuldversicherung als Kosten in den Zinssatz mit ein, steigen der effektive Jahreszins bzw. die Kosten in dem oben genannten Fall auf ca. 30 % jährlich.

Zur Erinnerung: Der Marktzins für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge lag im Februar 2024 bei 8,99 %.¹²

¹¹ Siehe die Zeitreihe SUD115 der Deutschen Bundesbank unter: <https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-daten-bank/723452/723452?tsid=BBIM1.M.DE.B.A2B.J.R.A.2250.EUR.N&dateSelect=2025>

¹² Siehe vorangegangene Fußnote.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, zu diesen Zuständen wieder zurückkehren zu wollen. Die Anbieterseite sollte vielmehr die Gelegenheit nutzen, an vernünftigen Versicherungsprodukten zu arbeiten, die auf dem Markt bestehen auch ohne, dass sie in dem Darlehensvertrag schon enthalten sind und gleichzeitig damit verkauft werden, anstatt sich zu wünschen, dass der frühere Zustand mit dem Verkauf kreditfinanzierter überteuerter Restschuldversicherungen wieder vom Gesetzgeber hergestellt wird.

Achim Tiffe | Rechtsanwalt

Anlage: Bekanntmachung der Wuchergrenze in Frankreich

ÜBERSETZUNG

DURCHSCHNITTLLICHE EFFEKTIVE ZINSSÄTZE DER KREDITINSTITUTE IM DRITTEN QUARTAL DES JAHRES 2025 FÜR DIE VERSCHIEDENEN KREDITKATEGORIEN UND ENTSPRECHENDE WUCHERGRENZEN, GELTEND AB DEM 1.OKTOBER 2025...

Kategorien	Von Kreditinstituten und Finanzierungs- gesellschaften in den drei Monaten vor dem 1.Oktober 2025	Wuchergrenze ab dem 1.Oktober 2025 anwendbar
Kreditverträge mit Verbrauchern, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel L. 313-1 Absatz 1 des Artikels L. 313-1 des Verbrauchergesetzbuches fallen oder die kein Kreditgeschäft mit einem Betrag von mehr als 75 000 Euro zur Finanzierung von Ausgaben für die Reparatur, Verbesserung oder Instandhaltung von Wohn- oder Wohn- und Geschäftsgebäuden darstellen.		
Darlehen in Höhe von bis zu 3.000 Euro (1)	17,62 %	23,49 %
Darlehen über 3.000 Euro von bis zu 6.000 Euro (1)	11,78 %	15,71 %
Darlehen über 6.000 Euro (1)	6,55 %	8,73 %
(1) Um den Wuchercharakter des effektiven Gesamtzinssatzes eines Kontokorrentkredits oder eines Dauerdarlehens zu beurteilen, ist der tatsächlich in Anspruch genommene Kreditbetrag zu berücksichtigen.		

Kategorien	Von Kreditinstituten und Finanzierungs- gesellschaften in den drei Monaten vor dem 1.Oktober 2025	Wuchergrenze ab dem 1.Oktober 2025 anwendbar
Kreditverträge mit Verbrauchern zur Finanzierung von Geschäften, die in den Anwendungsbereich von Artikel L. 313-1 Absatz 1 des Artikels L. 313-1 des Verbraucherschutzgesetzes über Immobilienkredite (2) oder mit einem Betrag von mehr als 75.000 Euro zur Finanzierung von Ausgaben für die Reparatur, Verbesserung oder Instandhaltung von Wohn- oder Wohn- und Geschäftsgebäuden.		
Festzinsdarlehen (3):		
- Darlehen mit einer Laufzeit von weniger als 10 Jahren	3,17 %	4,23 %
– Darlehen mit einer Laufzeit zwischen 10 und weniger als 20 Jahren	3,53 %	4,71 %
– Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren und mehr;	3,82 %	5,09 %
Kredite mit variablem Zinssatz	3,94 %	5,25 %
Überbrückungskredite	4,66 %	6,21 %
...		

ORIGINAL

Avis du 26 septembre 2025 relatif à l'application des articles L. 314-6 du code de la consommation et L. 313-5-1 du code monétaire et financier concernant l'usure...

TAUX EFFECTIFS MOYENS PRATIQUÉS PAR LES ÉTABLISSEMENTS DE CRÉDIT AU COURS DU TROISIÈME TRIMESTRE DE L'ANNÉE 2025 POUR LES DIVERSES CATÉGORIES DE CRÉDITS ET SEUILS DE L'USURE CORRESPONDANTS APPLICABLES À COMPTER DU 1^{ER} OCTOBRE 2025

Catégories	Taux effectif pratiqué par les établissements de crédit et les sociétés de financement au cours des trois mois précédant le 1 ^{er} octobre 2025	Seuil de l'usure applicable à compter du 1 ^{er} octobre 2025
Contrats de crédit consentis à des consommateurs n'entrant pas dans le champ d'application du 1 ^{er} de l'article L. 313-5-1 du code de la consommation ou ne constituant pas une opération de crédit d'un montant supérieur à 75 000 euros destinée à financer, pour les immeubles à usage d'habitation ou à usage professionnel et d'habitation, les dépenses relatives à leur réparation, leur amélioration ou leur entretien.		
Prêts d'un montant inférieur ou égal à 3 000 euros (1)	17,82 %	23,49 %
Prêts d'un montant supérieur à 3 000 euros et inférieur ou égal à 6 000 euros (1)	11,78 %	15,71 %
Prêts d'un montant supérieur à 6 000 euros (1)	8,53 %	8,73 %
(1) Pour apprécier le caractère usuraire du taux effectif global d'un découvert en compte ou d'un prêt permanent, le montant à prendre en considération est celui du crédit effectivement utilisé.		

Catégories	Taux effectif pratiqué par les établissements de crédit et les sociétés de financement au cours des trois mois précédant le 1 ^{er} octobre 2025	Seuil de l'usure applicable à compter du 1 ^{er} octobre 2025
Contrats de crédits consentis à des consommateurs destinés à financer les opérations entrant dans le champ d'application du 1 ^{er} de l'article L. 313-5-1 du code de la consommation, relatif au crédit immobilier (2) ou d'un montant supérieur à 75 000 euros destinés à financer, pour les immeubles à usage d'habitation ou à usage professionnel et d'habitation, les dépenses relatives à leur réparation, leur amélioration ou leur entretien.		
Prêts à taux fixe (3) :		
- prêts d'une durée inférieure à 10 ans	3,17 %	4,23 %
- prêts d'une durée comprise entre 10 ans et moins de 20 ans	3,33 %	4,71 %
- prêts d'une durée de 20 ans et plus ;	3,82 %	5,09 %
Prêts à taux variable	3,84 %	5,25 %
Prêts-relais	4,88 %	8,21 %
(2) Incluant les opérations de crédit destinées à regrouper des crédits antérieurs comprenant un ou des crédits mentionnés au 1 ^{er} de l'article L. 313-5-1 du code de la consommation dont le part relative dépasse 80% du montant total de l'opération de regroupement de crédit.		
(3) S'agissant du taux de l'usure applicable aux crédits à taux fixe, fixation de seuils de l'usure par tranche de maturité : moins de 10 ans, 10 ans à moins de 20 ans, 20 ans et plus.		

Quelle: <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000052304709>



Ausschussdrucksache 21(6)20g
vom 13. November 2025, 13:37 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Jakob Thevis

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge
BT-Drucksache 21/1851, 21/2459

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Bundesministerium der Justiz
10117 Berlin

Kehl am Rhein, den 06.11.2025

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Der Regierungsentwurf setzt nach unserer Einschätzung die Richtlinie (EU) 2023/2225 (im Weiteren: VerbrKrRL) mit Augenmaß um, wobei der Spielraum des Gesetzgebers aufgrund der vollharmonisierenden Natur der Richtlinie aber begrenzt ist. Wir beschränken uns daher in der vorliegenden Stellungnahme auf einige prägnante Punkte, stehen aber für einen allgemeineren Austausch sehr gerne zur Verfügung.

I. Rechnungskauf

Der Rechnungskauf stellt ein für Verbraucherinnen und Verbraucher beliebtes Mittel beim Kauf von Konsumgütern dar, und ist zudem eine datensparsame und sichere Bezahlmethode. Insbesondere können Liquiditätsengpässe dadurch leichter überbrückt werden. Erfahrungsgemäß müssen Verbraucherinnen und Verbraucher bei anderen Zahlungsmethoden nach ihrem Widerruf eine Rückzahlung regelrecht erstreiten. Der „klassische“ Rechnungskauf, bei dem der Händler zunächst die Ware verschickt und dann ein Zahlungsziel von meist 14 Tagen setzt, ist daher eine Bezahlmethode, die auch das ZEV empfiehlt.

Wir begrüßen daher, dass Art. 2 Abs. 2 lit. h VerbrKrRL Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, die der Regierungsentwurf auch vollständig ausnutzt. Demnach sind Zahlungsaufschübe von der Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts ausgenommen, sofern KMUs selbst zinslose Zahlungsaufschübe anbieten, bei denen die Zahlung binnen 50 Tagen nach der Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung zu leisten ist. Eine Ausnahmemöglichkeit für alle anderen Unternehmen gibt die VerbrKrRL nur unter der Voraussetzung, dass ein Dritter weder einen Kredit anbietet noch einen Zahlungsanspruch erwirbt, die Zahlung binnen 14 Tagen nach Lieferung der Waren oder Erbringung

der Dienstleistung vollständig zu leisten ist und der Kaufpreis zins- und gebührenfrei mit lediglich begrenzten Kosten zu leisten ist. Diesen Wortlaut übernimmt der Regierungsentwurf ebenfalls.

Größere Unternehmen mit konzerneigenen Gesellschaften, die den Rechnungskauf abwickeln, stellen sich nun die Frage, ob diese als Dritter unter die Rückausnahme fallen. Jedenfalls hinsichtlich stiller Vorausabtretungen geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass diese nicht erfasst sind.¹ Dies erscheint auch jedenfalls mit der Zielsetzung der Regelung vereinbar.

Wenn jedoch konzerneigene Unternehmen nach außen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern auftreten und Forderungen geltend machen, wird wohl davon auszugehen sein, dass diese dem Begriff des „Dritten“ unterfallen, sodass eine Erfassung sowohl durch die Richtlinie als auch durch den Gesetzesentwurf als Finanzierungshilfe i.S.d. § 506 BGB-E angenommen werden kann.

Der Onlinehandel fordert eine unterschiedliche Behandlung konzerneigener und konzernexterner Unternehmen durch Einführen der Definition eines Dritten,² die verbundene Gesellschaften nicht umfasst. Dies mag aus Konzernsicht sinnvoll erscheinen, für Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch nicht zwangsläufig. Im Fall des Zahlungsverzugs unterscheiden sich beide Konstellationen aus Verbrauchersicht nicht wesentlich. Zwar unterfallen konzerneigene Gesellschaften nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG nicht dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Kosten entstehen aber dennoch über die Möglichkeit zur Vereinbarung eigener Vergütungen zwischen den Gesellschaften, die regelmäßig genutzt wird. Die Vergütung soll sich dabei nach der Rechtsprechung des BGH an der Höhe der für konzernexterne festgeschriebenen Vergütungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz orientieren.³ In der Praxis der Forderungseintreibung mag bei manchen konzerneigenen Dritten die Kundenbindung stärker gewichtet werden als bei externen, bei anderen aber auch nicht.

Eine unterschiedliche Behandlung konzerneigener und konzernexterner Unternehmen hat für Verbraucherinnen und Verbraucher also keine ersichtlichen Vorteile und entspricht auch erkennbar nicht der Zielsetzung des europäischen Gesetzgebers. Es besteht daher aus unserer Sicht kein Anlass der unterschiedlichen Behandlung.

II. Cooling-off und Restschuldversicherung

Die siebentägige Cooling-off-Phase zwischen Abschluss eines Darlehensvertrags und einer Restschuldversicherung sollte bestehen bleiben. Sie ist auch gar nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzesentwurfs, die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 hat aber die bereits ausführlich geführte Diskussion wiederbelebt.

¹ RegE, S. 145.

² bevh, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, S. 5.

³ BGH, Urteil vom 19.02.2025 - VIII ZR 138/23, Rn. 79.

Aus Sicht des ZEV ist die Cooling-off-Phase in sachlicher Hinsicht unbedingt nötig, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor unerwünschten, unnötigen und überteuerten Zusatzprodukten zu schützen. Die hierzu vorliegenden Daten zeigen, dass die unmittelbar mit dem Darlehen verkauften Policen häufig unvorteilhaft waren, weshalb die Neuregelung im Zukunftsfinanzierungsgesetz einen großen Fortschritt darstellt. Denn: Ist der Versicherungsvertrag einmal abgeschlossen, so besteht nur noch die Möglichkeit, in zusammen mit dem Darlehen zu widerrufen.

In rechtlicher Hinsicht sehen wir keinen Verstoß des § 7a Abs. 5 VVG gegen nationales oder europäisches Recht.

III. Nachsichtsmaßnahmen

Die Einführung des Anspruchs auf Nachsichtsmaßnahmen durch Art. 35 Abs. 1 VerbrKrRL 2023 begrüßen wir. Insbesondere sehen wir die Notwendigkeit von Nachsichtsmaßnahmen vor einer drohenden Zwangsvollstreckung.

Die Umsetzung des Art. 35 Abs. 1 VerbrKrRL durch § 497a Abs. 2 BGB-E gelingt aus unserer Sicht jedoch nicht vollständig. Die Übernahme der Formulierung „sofern angebracht“ aus § 18 Abs. 8b KWG stellt eine Abweichung von der Richtlinie dar, die wir als ohne Not vager und wertender einschätzen. Wir schlagen daher vor, den Wortlaut der Richtlinie vollständig zu übernehmen und „sofern angebracht“ durch „je nach Sachlage“ zu ersetzen.

Diese Anpassung erlaubt eine flexiblere und situationsbezogene Beurteilung anhand der individuellen Umstände des Einzelfalls.

IV. Charge-Karten

Bisher waren sog. Charge-Karten, also Debitkarten mit vereinbartem Zahlungsrahmen, der monatlich voll vom Referenzkonto ausgeglichen wird, nach herrschender Meinung nicht als Finanzierungshilfen dem Verbraucherdarlehensrecht unterstellt, da das Merkmal der Entgeltlichkeit fehlte. Die Kosten für die Karte werden bei diesem Modell nicht der Kreditvergabe, sondern der Ausgabe der Karte, also der Zahlungsdienstleistung, zugeordnet.

Da der Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie auch auf unentgeltliche Kredite erweitert wird, unterfallen die Charge-Karten in Zukunft im Grundsatz dem Verbraucherdarlehensrecht. Der europäische Gesetzgeber hat zwar eine Ausnahmemöglichkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen (Art. 2 Abs. 5 VerbrKrRL), hiervon macht der Gesetzentwurf keinen Gebrauch. Dies ist nicht zu beanstanden.

Schon jetzt unterliegen die Charge-Karten einer vorgeschriebenen Kreditwürdigkeitsprüfung, es ist daher nicht mit einem erheblich erhöhten Erfüllungsaufwand zu rechnen. Im Sinne eines einheitlich hohen Verbraucherschutzniveaus erscheint es sinnvoll, keine Unterscheidung zu anderen Kreditkarten vorzunehmen. Damit werden auch Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden. Zum einen zu Charge-Karten, die zwar im Grundsatz monatlich abgerechnet werden, aber dann doch die Möglichkeit eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs enthalten. Zum anderen hätte sich die Frage gestellt, in welcher Höhe Gebühren anfallen dürfen, um noch in die Ausnahme des Art. 2 Abs. 5 Nr. 3 der Richtlinie zu fallen und wie dies sinnvoll in deutsches Recht umzusetzen wäre.

V. Darlehensvermittler

Der Onlinehandel zeigte sich vor dem Regierungsentwurf besorgt ob der bloße Verweis beim Kauf einer Ware auf einen externen Anbieter von Ratenzahlungsvereinbarungen bereits von der Richtlinie als Darlehensvermittlung erfasst wird.⁴

Ein solcher Verweis stellt zunächst aus unserer Sicht keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil dar, da in der Regel Unternehmen, die solche Verweise, implementieren sogar mit dem Zahlungsmitteldienstleister Vergütungen für dessen Tätigkeit vereinbaren. Aus der Verwendung solcher Verweise kann sich für das im Onlinehandel tätige Unternehmen allerdings indirekt ein wirtschaftlicher Vorteil ergeben, da das Angebot einer beliebten Zahlungsmethode sich absatzfördernd auswirken kann.

Dieser Vorteil dürfte jedoch in der Regel nicht bilateral vereinbart und kaum messbar sein. Im Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie befanden sich hierzu allerdings keine Ausführungen. Vielmehr führte jeder wirtschaftliche Vorteil zur Einordnung als Darlehensvermittler. Ausreichend wäre also bereits ein Verweis auf einen Zahlungsmitteldienstleister gewesen, ohne dass ein wirtschaftlicher Vorteil tatsächlich vereinbart gewesen wäre.

Dem wirkt der vorliegende Regierungsentwurf mit dem neuen § 34k GewO entgegen, indem eine Vergütung nur erfasst wird, sofern es sich dabei wenigstens um einen „vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil“ handelt. Darauf weist auch Erwägungsgrund (27) der VerbrKrRL hin, der explizit von einer Vergütung ausgeht. Die Anpassung des Referentenentwurfs war damit geboten und stellt sicher, dass der bloße Verweis auf einen Zahlungsdienstleister nicht zur Qualifizierung als Vermittler führen wird.

⁴ bevh, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, S. 9.

VI. Nachträgliche Ratenzahlungsvereinbarungen

Aus dem Wortlaut des Regierungsentwurfs lässt sich derzeit nicht eindeutig ableiten, ob nachträgliche, entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarungen (bspw. mit einem Inkasso) § 506 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E unterfallen und damit nicht dem Verbraucherdarlehensrecht unterfallen. Zwar ließe sich über einen Umkehrschluss zu den eindeutig ausgenommenen unentgeltlichen nachträglichen Vereinbarungen ableiten, dass nachträgliche, entgeltliche Vereinbarungen erfasst werden.

Folge der Einbeziehung auch nachträglicher, entgeltlicher Vereinbarungen wären insbesondere die vorvertraglichen Informationspflichten gem. § 491a Abs. 23 S. 2 und 3 BGB-E hinsichtlich der Kosten bei Zahlungsverzug und Zahlungsausfall.⁵

Die Informationspflicht bei nachträglichen, entgeltlichen Vereinbarungen erscheint auch dahingehend sinnvoll, dass den Verbrauchern bei entgeltlichen Vereinbarungen, im Gegensatz zu unentgeltlichen, Kosten entstehen.

Wir befürworten daher die Einbeziehung nachträglicher, entgeltlicher Ratenzahlungsvereinbarungen und regen an, dass diese Frage noch klargestellt wird. Hierbei sollte noch eine Anpassung der Verjährungsvorschriften vorgenommen werden, da andernfalls die Verjährungshemmung gemäß § 497 Abs. 3 S. 3 iVm § 195 BGB greift. Dies erscheint in der Sache in angemessen, da es sich zumeist um kleine Beträge handeln wird. Wir befürworten daher eine Anpassung an die auch aktuell geltende dreijährige Verjährungsfrist gem. §195 BGB ohne Verjährungshemmung.

⁵ vgl. OLG Düsseldorf vom 13.02.2025, 20 UKI 7/24, Rn. 85, zum derzeitigen §506 BGB.